

Niedersächsisches Ministerialblatt

62. (67.) Jahrgang

Hannover, den 31. 10. 2012

Nummer 38

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres und Sport		
Bek. 4. 10. 2012, Prüfungsordnung für die Abschluss- und Umschulungsprüfung in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie – Geomatiker und Geomatikerin, Vermessungstechniker und Vermessungstechnikerin –	862	
RdErl. 10. 10. 2012, Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Niedersachsen	866	
21160		
RdErl. 10. 10. 2012, Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden in Niedersachsen	866	
21160		
Bek. 22. 10. 2012, Aufhebung der „Kulturstiftung „hbs“ . . .	868	
C. Finanzministerium		
Bek. 15. 10. 2012, Statut der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen; Neufassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung	868	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		
Gem. RdErl. 19. 10. 2012, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ambulanten sozialpädagogischen Angeboten der Jugendhilfe für junge Straffällige	874	
21130		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		
Erl. 1. 10. 2012, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der einzelbetrieblichen Unternehmensberatung kleiner und mittlerer Unternehmen in Niedersachsen (Beratungsrichtlinie 2012)	874	
77100		
Erl. 1. 10. 2012, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der begleitenden Existenzgründungsberatung in der Vorgründungsphase (Gründungscoaching Niedersachsen)	875	
77100		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie		
Bek. 17. 10. 2012, Bekanntmachung über ein Vorhaben nach dem BImSchG (Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover)	877	
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		
Vfg. 16. 10. 2012, Abstufung der Teilstrecken der Landesstraße 334, Aufstufung der kommunalen Entlastungsstraße zur Landesstraße 334 und Umstufung der Teilstrecke der Landesstraße 334 zur Kreisstraße 122 in der Stadt Syke, Landkreis Diepholz	878	
Bek. 18. 10. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Einbau von zwei zusätzlichen Straßensignalen und Nachbau einer Geh-/Radwegkreuzung in Egestorf	878	
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz		
Bek. 31. 10. 2012, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Warne in den Landkreisen Wolfenbüttel und Goslar sowie der Stadt Salzgitter	878	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig		
Bek. 15. 10. 2012, Öffentliche Bekanntmachung gemäß der 9. BImSchV (Rheinkalk HDW GmbH & Co. KG, Herzberg am Harz)	879	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle		
Bek. 15. 10. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Hohnhorst GmbH & Co. KG, Eldingen)	883	
Bek. 18. 10. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Blockheizkraftwerk Eilstorfer Bioenergie GmbH & Co. KG, Walsrode) . .	883	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen		
Bek. 17. 10. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Gieboldehausen GmbH & Co. KG)	883	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover		
Bek. 31. 10. 2012, Öffentliche Bekanntmachung über die Verlegung des Erörterungstermins (Wiesenhof Geflügelspezialitäten GmbH & Co. KG, Zweigniederlassung Holte)	883	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim		
Bek. 22. 10. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Jäger Automobiltechnik GmbH & Co. KG, Hannover)	884	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück		
Bek. 22. 10. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Putenhof Strahle, Bramsche)	884	

B. Ministerium für Inneres und Sport**Prüfungsordnung für die Abschluss- und Umschulungsprüfung in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie —****Geomatiker und Geomatikerin, Vermessungstechniker und Vermessungstechnikerin —**

Bek. d. MI v. 4. 10. 2012 — 43-50021/2 —

Das LGLN als Zuständige Stelle für die Ausbildungsberufe in der Geoinformationstechnologie hat die in der **Anlage** abgedruckte Prüfungsordnung für die Abschluss- und Umschulungsprüfung in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie — Geomatiker und Geomatikerin, Vermessungstechniker und Vermessungstechnikerin — erlassen.

Gemäß § 47 BBiG vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. 12. 2011 (BGBl. I S. 2854), hat das MI die Prüfungsordnung genehmigt; sie wird hiermit bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 38/2012 S. 862

Anlage

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 26. 9. 2012 erlässt das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) als nach § 73 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bestimmte Zuständige Stelle für die Ausbildungsberufe in der Geoinformationstechnologie gemäß §§ 47 und 59 des BBiG vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. 12. 2011 (BGBl. I S. 2854), i. V. m. der Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie vom 30. 5. 2010 (BGBl. I S. 694) die folgende

Prüfungsordnung für die Abschluss- und Umschulungsprüfung in den Ausbildungsberufen der Geoinformationstechnologie — Geomatiker und Geomatikerin, Vermessungstechniker und Vermessungstechnikerin — (PrüfO-GeoIT)

Inhaltsübersicht**1. Gemeinsame Bestimmungen**

- § 1 Errichtung der Prüfungsausschüsse
- § 2 Zusammensetzung und Berufung der Prüfungsausschüsse
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit
- § 7 Nichtöffentlichkeit der Prüfungen
- § 8 Leitung und Aufsicht in den Prüfungen
- § 9 Ausweispflicht und Belehrung in den Prüfungen

2. Abschlussprüfung

- § 10 Prüfungstermine
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen
- § 12 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 13 Anmeldung zur Prüfung
- § 14 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung
- § 15 Gegenstand der Prüfung
- § 16 Gliederung der Prüfung im Ausbildungsberuf Geomatiker/Geomatikerin
- § 17 Gliederung der Prüfung im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin — Fachrichtung Vermessung
- § 18 Gliederung der Prüfung im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin — Fachrichtung Bergvermessung
- § 19 Besondere Verhältnisse für Menschen mit Behinderung
- § 20 Prüfungsaufgaben
- § 21 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 22 Rücktritt, Nichtteilnahme
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 24 Feststellung des Ergebnisses im Ausbildungsberuf Geomatiker/Geomatikerin
- § 25 Feststellung des Ergebnisses im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin

- § 26 Prüfungszeugnis
- § 27 Nicht bestandene Prüfung
- § 28 Wiederholungsprüfung
- § 29 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 30 Prüfungsunterlagen

3. Umschulungsprüfung

- § 31 Gegenstand der Prüfung
- § 32 Anwendung
- § 33 Zulassungsvoraussetzungen, Anmeldung zur Prüfung
- § 34 Prüfungsaufgaben

4. Schlussbestimmungen

- § 35 Inkrafttreten

1. Gemeinsame Bestimmungen**§ 1****Errichtung der Prüfungsausschüsse**

(1) Die Zuständige Stelle errichtet für die Abnahme der Abschluss- und Umschulungsprüfungen in den jeweiligen Ausbildungsberufen Prüfungsausschüsse.

(2) Mehrere Zuständige Stellen können bei einer von ihnen jeweils gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

§ 2**Zusammensetzung und Berufung der Prüfungsausschüsse**

(1) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Berufung und Tätigkeit der Mitglieder erfolgt gemäß § 40 BBiG.

§ 3**Ausschluss von der Mitwirkung**

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen und -bewerber nicht mitwirken. Als Angehörige gelten Personen entsprechend § 20 Abs. 5 VwVfG.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für befangen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der Zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere Zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4**Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

(1) Jeder Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Die zu wählenden Personen sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Ein Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

§ 5**Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung der Prüfungsausschüsse liegt in Abstimmung mit den Prüfungsausschüssen bei der Zuständigen Stelle. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nach-

bereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) ¹Die Sitzungsprotokolle sind von der Protokoll führenden Person und der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. ²§ 24 Abs. 4 bzw. § 25 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und sonstige mit den Prüfungen befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

§ 7

Nichtöffentlichkeit der Prüfungen

¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Vertreterinnen und Vertreter der obersten Landesbehörden, der Zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Zuständigen Stelle können anwesend sein. ³Ein Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. ⁴An der Beratung über das Prüfungsergebnis im Sinne des § 23 Abs. 2 dürfen nur die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses beteiligt sein.

§ 8

Leitung und Aufsicht in den Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden unter Leitung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im jeweiligen Ausbildungsberuf abgenommen.

(2) Die oder der Vorsitzende regelt im Einvernehmen mit der Zuständigen Stelle die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbständig und nur mit den zugelassenen Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Aufsicht führenden Person zu unterzeichnen.

§ 9

Ausweispflicht und Belehrung in den Prüfungen

¹Die Prüflinge haben sich auf Verlangen der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. ²Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

2. Abschlussprüfung

§ 10

Prüfungstermine

(1) ¹Die Zuständige Stelle bestimmt in der Regel je Ausbildungsberuf zwei Prüfungstermine im Jahr. ²Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. ³Die Vorsitzenden der im jeweiligen Ausbildungsberuf gebildeten Prüfungsausschüsse legen im Einvernehmen mit der Zuständigen Stelle die Prüfungstage, den Zeitablauf, die Prüfungsorte und die Arbeits- und Hilfsmittel fest.

(2) ¹Die Zuständige Stelle gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. ²Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die Zuständige Stelle die Annahme der Anmeldung verweigern.

(3) Werden für Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,
1. wer die Ausbildung zurückgelegt hat oder dessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und

3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grunde nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertretungen zu vertreten haben.

(2) Menschen mit Behinderung sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nrn. 2 und 3 nicht vorliegen.

(3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen,

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist und damit die Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 BBiG erfüllt,
2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 12

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (Vorzeitige Zulassung).

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer die Nachweise einer beruflichen Tätigkeit entsprechend § 45 Abs. 2 oder 3 BBiG beibringt.

§ 13

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Auszubildenden melden sich schriftlich nach den von der Zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zur Prüfung an und haben die Auszubildenden über die Anmeldung zu unterrichten.

(2) In den Fällen des § 11 Abs. 3 sowie des § 12 Abs. 2 und wenn ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht, können sich Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber selbst zur Prüfung anmelden.

(3) Der Anmeldung sollen beigelegt werden

1. in den Fällen des § 11 Abs. 1 oder § 12 Abs. 1
 - die Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung,
 - die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise,
 - das letzte Berufsschulzeugnis,
 - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
 - ggf. die Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung;
2. in den Fällen des § 11 Abs. 3 oder § 12 Abs. 2
 - Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend § 45 BBiG,
 - das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
 - ggf. weitere Nachweise über Ausbildungen und Tätigkeiten,
 - Lebenslauf (tabellarisch).

§ 14

Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung

(1) ¹Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Zuständige Stelle. ²Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) ¹Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerbern rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. ²Die Prüfungstage, der Prüfungsort und die mitzubringenden Arbeits- und Hilfsmittel werden in der Ladung zur Prüfung angeben.

(3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich informiert.

(4) Die Zulassung kann von der Zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

§ 15

Gegenstand der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung erfolgt nach der Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie in

der jeweils gültigen Fassung — im Folgenden: GeoITAusbV — als Ausbildungsordnung.

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Ausbildungsordnung etwas anderes vorsieht.

§ 16

Gliederung der Prüfung im Ausbildungsberuf Geomatiker/Geomatikerin

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen

1. Geodatenprozesse (PB 1),
2. Geodatenpräsentation (PB 2),
3. Geoinformationstechnik (PB 3),
4. Geodatenmanagement (PB 4),
5. Wirtschafts- und Sozialkunde (PB 5).

(2) In den jeweiligen Prüfungsbereichen sind die Prüflinge nach den Vorgaben des § 7 Abs. 4 bis 8 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie zu prüfen.

(3) Im PB 1 sind bei der Ermittlung des Ergebnisses sowohl der betriebliche Auftrag mit den prozess- und produktbezogenen Unterlagen als auch das auftragsbezogene Fachgespräch zu bewerten.

(4) Im PB 2 sind bei der Ermittlung des Ergebnisses das Prüfungsstück, die Präsentation und das auftragsbezogene Fachgespräch zu bewerten.

(5) Für die nur schriftlich zu prüfenden Prüfungsbereiche (PB 3, PB 4, PB 5) ist nach den Vorgaben des § 8 Abs. 3 GeoITAusbV auf Antrag des Prüflings eine mündliche Ergänzungsprüfung möglich.

§ 17

Gliederung der Prüfung im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin — Fachrichtung Vermessung —

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen

1. Vermessungstechnische Prozesse (PB 1),
2. Geodatenbearbeitung (PB 2),
3. Öffentliche Aufgaben und technische Vermessungen (PB 3),
4. Wirtschafts- und Sozialkunde (PB 4).

(2) In den jeweiligen Prüfungsbereichen sind die Prüflinge nach den Vorgaben des § 12 Abs. 4 bis 7 GeoITAusbV zu prüfen.

(3) Im PB 1 sind bei der Ermittlung des Ergebnisses sowohl der betriebliche Auftrag mit den prozess- und produktbezogenen Unterlagen als auch das auftragsbezogene Fachgespräch zu bewerten.

(4) Für die nur schriftlich zu prüfenden Prüfungsbereiche (PB 2, PB 3, PB 4) ist nach den Vorgaben des § 13 Abs. 3 GeoITAusbV auf Antrag des Prüflings eine mündliche Ergänzungsprüfung möglich.

§ 18

Gliederung der Prüfung im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin — Fachrichtung Bergvermessung —

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen

1. Vermessungstechnische Prozesse (PB 1),
2. Geodatenbearbeitung (PB 2),
3. Bergbauspezifische Prozesse (PB 3),
4. Wirtschafts- und Sozialkunde (PB 4).

(2) In den jeweiligen Prüfungsbereichen sind die Prüflinge nach den Vorgaben des § 14 Abs. 4 bis 7 GeoITAusbV zu prüfen.

(3) Im PB 1 sind bei der Ermittlung des Ergebnisses sowohl der betriebliche Auftrag mit den prozess- und produktbezogenen Unterlagen als auch das auftragsbezogene Fachgespräch zu bewerten.

(4) Für die nur schriftlich zu prüfenden Prüfungsbereiche (PB 2, PB 3, PB 4) ist nach den Vorgaben des § 15 Abs. 3 GeoITAusbV auf Antrag des Prüflings eine mündliche Ergänzungsprüfung möglich.

§ 19

Besondere Verhältnisse für Menschen mit Behinderung

¹Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. ²Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie z. B. Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen. ³Die Art der Behinderung ist mit der Anmeldung zur Prüfung (§ 13) nachzuweisen.

§ 20

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf den Grundlagen der GeoITAusbV sowie der §§ 16 bis 18 die Prüfungsaufgaben im jeweiligen Ausbildungsberuf.

(2) ¹Ist mehr als ein Prüfungsausschuss je Ausbildungsberuf errichtet, so bestimmt die Zuständige Stelle für jeden Prüfungstermin jeweils einen der hierfür bei ihr errichteten Prüfungsausschüsse oder richtet für den jeweiligen Ausbildungsberuf einen Aufgabenerstellungsausschuss ein, der für den Aufgabenbeschluss zuständig ist. ²Die anderen Prüfungsausschüsse sind gehalten, diese Prüfungsaufgaben zu übernehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss der Zuständigen Stelle, der jeweils für den Aufgabenbeschluss im entsprechenden Ausbildungsberuf zuständig ist, soll nach Möglichkeit überregional erstellte Prüfungsaufgaben übernehmen, wenn diese von Gremien erstellt werden, die entsprechend § 40 Abs. 2 BBiG zusammengesetzt sind.

§ 21

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) ¹Täuscht ein Prüfling während der Prüfung oder versucht er zu täuschen, so vermerkt die Aufsichtsführung diesen Verstoß in der Niederschrift über den Prüfungsablauf (§ 8 Abs. 3). ²Der Prüfling kann von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn ein Prüfling den Prüfungsablauf erheblich stört.

(2) ¹Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der für den jeweiligen Ausbildungsberuf zuständige Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. ²In schwerwiegenden Fällen, vor allem bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. ³Satz 2 gilt auch bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 22

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) ¹Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ³Die Prüfung beginnt mit der Aushändigung der Prüfungsaufgaben.

(2) ¹Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. ²Selbständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit null Punkten bewertet.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der für den jeweiligen Ausbildungsberuf zuständige Prüfungsausschuss.

(5) ¹Der wichtige Grund ist der Zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. ²Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

= 100 bis 92 Punkte = Note 1 = sehr gut;

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

= unter 92 bis 81 Punkte = Note 2 = gut;

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

= unter 81 bis 67 Punkte = Note 3 = befriedigend;

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

= unter 67 bis 50 Punkte = Note 4 = ausreichend;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

= unter 50 bis 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

= unter 30 bis 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

²Der 100-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

(2) ¹Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des für den jeweiligen Ausbildungsberuf zuständigen Prüfungsausschusses selbständig zu bewerten. ²Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. ³Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

(3) ¹Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 2 kann die oder der Vorsitzende mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. ²Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest.

(4) Wird ein schriftlicher Prüfungsbereich durch eine mündliche Prüfung ergänzt, so sind diese Prüfungsleistungen von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu beurteilen und zu bewerten.

(5) ¹Ein Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere Berufsbildner der Schulen, einholen. ²Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. ³Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der Zuständigen Stelle. ⁴Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 24

Feststellung des Ergebnisses im Ausbildungsberuf Geomatiker/Geomatikerin

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen in den Prüfungsbereichen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(2) Die Prüfungsbereiche sind gemäß § 8 Abs. 1 GeoITAusbV wie folgt zu gewichten:

PB 1 — Geodatenprozesse	40 Prozent,
PB 2 — Geodatenpräsentation	15 Prozent,
PB 3 — Geoinformationstechnik	15 Prozent,
PB 4 — Geodatenmanagement	20 Prozent,
PB 5 — Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent.

(3) Die Abschlussprüfung ist gemäß § 8 Abs. 2 GeoITAusbV bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im PB 1 — Geodatenprozesse — mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei der übrigen Prüfungsbereiche mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

(4) ¹Über die Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) ¹Tag des Bestehens der Prüfung ist der Tag der Feststellung des Gesamtergebnisses. ²Der Prüfungsausschuss soll dem Prüfling am Tag der Feststellung mitteilen, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. ³Hierüber kann dem Prüfling eine von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung ausgehändigt oder zugeleitet werden.

§ 25

Feststellung des Ergebnisses im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen in den Prüfungsbereichen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(2) Die Prüfungsbereiche sind entsprechend der Fachrichtung gemäß § 13 Abs. 1 bzw. 15 Abs. 1 GeoITAusbV wie folgt zu gewichten:

PB 1 — Vermessungstechnische Prozesse	40 Prozent,
PB 2 — Geodatenbearbeitung	30 Prozent,
PB 3 — Öffentliche Aufgaben und technische Vermessungen oder Bergbauspezifische Prozesse	20 Prozent,
PB 4 — Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent.

(3) Die Abschlussprüfung ist gemäß § 13 Abs. 2 bzw. 15 Abs. 2 GeoITAusbV bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im PB 2 mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens zwei der übrigen Prüfungsbereiche mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

(4) § 24 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 26

Prüfungszeugnis

(1) Nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung erhält der Prüfling von der Zuständigen Stelle über die bestandene Prüfung unverzüglich ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Abs. 3 BBiG in Verbindung mit § 37 Abs. 2 BBiG“,
- die Personalien des Prüflings,
- die Berufsbezeichnung des Ausbildungsberufes ggf. mit Fachrichtung,
- die Ergebnisse der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis der Prüfung,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der oder des Beauftragten der Zuständigen Stelle mit Siegel.

(3) Der oder dem Auszubildenden werden auf deren oder dessen Verlangen die Ergebnisse der Abschlussprüfung der oder des Auszubildenden übermittelt.

(4) ¹Dem Zeugnis sind auf Antrag der oder des Auszubildenden eine englisch- und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. ²Ebenso kann auf dem Zeugnis auf Antrag der oder des Auszubildenden das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen ausgewiesen werden.

§ 27

Nicht bestandene Prüfung

(1) ¹Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und die Ausbildungsstätte von der Zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. ²Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsbereichen nicht ausreichend („Note 5 = mangelhaft“ und „Note 6 = ungenügend“) bewertete Leistungen erbracht wurden sowie welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht wiederholt zu werden brauchen.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 28 ist hinzuweisen.

§ 28

Wiederholungsprüfung

(1) ¹Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsbereich mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Prüfungsbereich auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren — gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an — zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) ¹Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 11 bis 14) gelten sinngemäß. ²Bei der Anmeldung sind außerdem der Ort und das Datum der vorangegangenen Prüfung anzugeben.

§ 29

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen des für den jeweiligen Ausbildungsberuf zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Zuständigen Stelle an die Prüfungsbewerberin oder den Prüfungsbewerber bzw. den Prüfling sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

§ 30

Prüfungsunterlagen

(1) Der Prüfling hat das Recht, nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung seine vollständigen Prüfungsakten einzusehen.

(2) ¹Ist bei nicht bestandener Abschlussprüfung die Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses nach § 21 Abs. 3 BBiG verlangt worden, so haben auch die oder der Auszubildende und die Ausbilderin oder der Ausbilder das Einsichtsrecht. ²Dieses Recht ist auf die Prüfungsarbeiten und die Bewertungsergebnisse beschränkt; es soll gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden wahrgenommen werden.

(3) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten nach §§ 15 bis 18 sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 24 Abs. 4 bzw. § 25 Abs. 4 zehn Jahre aufzubewahren. ²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 26 Abs. 1 bzw. § 27 Abs. 1. ³Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

3. Umschulungsprüfung

§ 31

Gegenstand der Prüfung

Durch die Umschulungsprüfung sind Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch berufliche Umschulung erworben worden sind, nachzuweisen; sie muss den besonderen Erfordernissen beruflicher Erwachsenenbildung entsprechen.

§ 32

Anwendung

Neben den gemeinsamen Bestimmungen (§§ 1 bis 9) gelten die §§ 10, 14 bis 19 und 21 bis 30 PrüfO-GeofT sinngemäß.

§ 33

Zulassungsvoraussetzungen, Anmeldung zur Prüfung

(1) ¹Zur Umschulungsprüfung ist zuzulassen, wer glaubhaft macht, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer gelenkten Umschulungsmaßnahme, die der Zuständigen Stelle angezeigt ist, erworben hat. ²Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber haben sich schriftlich zur Prüfung anzumelden; dies ist einvernehmlich auch durch die Umschulungsstätte möglich. ²Dabei sind die von der Zuständigen Stelle bestimmten Anmeldefristen zu beachten und die von ihr vorgesehenen Formulare zu verwenden.

(3) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile nach § 62 Abs. 4 BBiG zu befreien.

(4) Der Anmeldung sollen beigefügt werden

- eine tabellarische Darstellung des schulischen und beruflichen Werdeganges,
- Nachweise über Art und Umfang der Umschulung,
- ggf. Nachweise über den anderweitigen Erwerb berufsbezogener Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
- ggf. Nachweise über einzelne Prüfungsergebnisse, für die eine Befreiung gemäß Absatz 3 beantragt wurde.

§ 34

Prüfungsaufgaben

¹Der für die jeweilige Umschulungsprüfung zuständige Prüfungsausschuss soll nach Möglichkeit Prüfungsaufgaben, die für eine gleichzeitig stattfindende Abschlussprüfung im entsprechenden Ausbildungsberuf vom für den Aufgabenbeschluss jeweils zuständigen Prüfungsausschuss beschlossen worden sind, übernehmen. ²Im Übrigen gilt § 20.

4. Schlussbestimmungen

§ 35

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Niedersachsen

RdErl. d. MI v. 10. 10. 2012 — 43-05111/1 —

— VORIS 21160 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: RdErl. v. 4. 11. 2008 (Nds. MBl. S. 1136)
— VORIS 21160 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 6. 2012 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „der Vermessungs- und Katasterbehörden und“ gestrichen.
2. In Nummer 1 Abs. 1 werden die Worte „der Vermessungs- und Katasterbehörden (im Folgenden: VKB) gemäß der KOVerm vom 11. 9. 2008 (Nds. GVBl. S. 280) und“ gestrichen.
3. Nummer 2 wird gestrichen.
4. Nummer 7.1 erhält folgende Fassung:

„7.1 Umsatzsteuererklärung

Die Umsatzsteuererklärungen der GAG sind bei den örtlich zuständigen Finanzämtern abzugeben.“

An
das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte
den Oberen Gutachterausschuss für Grundstückswerte

Nachrichtlich:

An die
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 38/2012 S. 866

Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden in Niedersachsen

RdErl. d. MI v. 10. 10. 2012 — 43-05111/1 —

— VORIS 21160 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Dieser RdErl. regelt die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden (im Folgenden: VKB) gemäß der KOVerm vom 22. 5. 2012 (Nds. GVBl. S. 141).

Bei der Abwicklung des Besteuerungsverfahrens sind die nachstehenden Hinweise zu beachten.

1. Kosten nach der KOVerm

1.1 Steuerbarkeit

1.1.1 Anlage 1 — Gebührenverzeichnis —

Der Umsatzsteuer in Höhe des Regelsteuersatzes unterliegen nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 UStG und Abschnitt 2.11 Abs. 7 bis 11 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE)

grundsätzlich die Gebühren aus folgenden Amtshandlungen und Leistungen:

- Auskunft, Einsichtgewährung nach Nummer 1,
- Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters nach den Nummern 2.1 und 2.3,
- Planunterlagen, Bauvorlagen und Bescheinigungen nach dem öffentlichen Baurecht nach Nummer 13,
- Vermessungsunterlagen für Aufgabenträger nach § 6 Abs. 1 bis 3 NVerMG nach Nummer 14,
- Vermessungen und Auswertungen nach Nummer 15,
- Liegenschaftsvermessungen und Arbeiten für Umlegungen nach dem Baugesetzbuch nach den Nummern 17.1 und 17.2,
- Bearbeitung vereinfachter Umlegungen nach dem Baugesetzbuch nach Nummer 18.1,
- Sonstige vermessungstechnische Arbeiten nach Nummer 20,
- Einholung einer Genehmigung zur Teilung eines Grundstücks nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 144 Abs. 2 Nr. 5, auch in Verbindung mit § 169 Abs. 1 Nr. 3, BauGB oder § 29 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes nach Nummer 22.

Die Amtshandlungen und Leistungen nach den Nummern 2.2, 2.4, 2.5, 3 bis 12, 16, 19, 17.3, 18.2, 21 und 23 bis 25 sind nicht umsatzsteuerbar.

1.1.1.1 Bereitstellung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und Standardpräsentationen für Aufgabenträger nach den Nummern 1.2.2, 13.1.1 und 13.2.1 sowie Vermessungsunterlagen für Aufgabenträger nach Nummer 14

Die Bereitstellung für Aufgabenträger nach § 6 Abs. 1 NVerMG von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und Standardpräsentationen als

- Unterlagen zur Vermessung nach Nummer 1.2.2,
- Unterlagen für die Erstellung einer Planunterlage nach Nummer 13.1.1,
- Amtliche Angaben für Lagepläne nach Nummer 13.2.1 oder als
- Vermessungsunterlagen nach Nummer 14

ist für die Anfertigung der Planunterlage oder des Lageplans oder zur Ausführung der Amtlichen Grenzauskunft oder der Liegenschaftsvermessung erforderlich und unterliegt der Umsatzsteuer. Die Amtshandlung wird umsatzsteuerrechtlich als eine notwendige Vorbereitungshandlung betrachtet und geht nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 UStG i. V. m. Abschnitt 2.11 Abs. 7 Sätze 1 und 2 UStAE in der steuerpflichtigen Amtlichen Grenzauskunft, Liegenschaftsvermessung oder Planunterlage oder dem steuerpflichtigen Lageplan auf.

Die Bereitstellung für Aufgabenträger nach § 6 Abs. 2 und 3 NVerMG von Angaben des amtlichen Vermessungswesens, Standardpräsentationen oder von Vermessungsunterlagen wird nach Anlage 3 Nummern 1.1 bis 1.4, 2.1 bis 2.4 und 3 bis 5 berechnet. Diese Amtshandlungen fallen nicht unter den Tatbestand des § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 UStG und unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

1.1.1.2 Kombination von Produkten aus Geobasisdaten nach Nummer 26

Die Erstellung dieser Produkte zählt zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten, die nach Abschnitt 2.11 Abs. 9 Sätze 1 und 2 UStAE in Höhe des Regelsteuersatzes steuerbar sind, sofern die körperschaftsteuerlichen Voraussetzungen eines Betriebes gewerblicher Art nach § 4 Abs. 1 KStG vorliegen. Ein Betrieb gewerblicher Art liegt vor, wenn der Jahresumsatz für diese Produkte je Einrichtung (Katasteramt) 30 678 EUR nachhaltig übersteigt.

1.1.2 Anlage 2 – Bereitstellungsaufwand –

Der Umsatzsteuer in Höhe des Regelsteuersatzes unterliegt grundsätzlich der Bereitstellungsaufwand für die Abgabe von Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters (Liegenschaftsbeschreibung und Liegenschaftskarte) nach Nummer 1.1 sowie der Zuschlag für die Erlaubnis zur Mehrfachverwendung nach Nummer 6 für die Abgabe von Standardpräsentationen

des Liegenschaftskatasters nach Nummer 1.1. Auf die Sonderregelungen nach Nummer 1.2 dieses RdErl. wird hingewiesen.

Alle übrigen bereitgestellten Angaben des amtlichen Vermessungswesens bleiben unbesteuert.

1.1.3 Anlage 3 – Von Aufgabenträgern dem Land zu erstattender Aufwand –

Der von Aufgabenträgern dem Land zu erstattende Aufwand unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

1.2 Sonderregelungen für die VKB

1.2.1 Amtshandlungen und Leistungen für Einrichtungen des Landes

Der Umsatzsteuer unterliegen nach Abschnitt 2.11 Abs. 7 Satz 7 UStAE nur Leistungen an Dritte.

Vermessungsleistungen für den Hoheitsbereich der eigenen Trägerkörperschaft unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Hierzu gehören Vermessungsleistungen der VKB untereinander sowie für andere unselbständige Einrichtungen des Landes, z. B. für Landesbehörden und Landesbetriebe.

1.2.2 Amtshilfe

Nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 UStG gelten Amtshandlungen und Leistungen der VKB, die im Rahmen der Amtshilfe geleistet werden, nicht als gewerbliche und berufliche Tätigkeit i. S. des UStG und sind nicht umsatzsteuerpflichtig.

Amtshilfe liegt bei ergänzender Hilfe gegenüber Behörden anderer Rechtsträger vor

- für Vermessungen und Auswertungen nach Anlage 1 Nr. 15 und im Zusammenhang damit für sonstige vermessungstechnische Leistungen nach Anlage 1 Nr. 20, sofern das Ersuchen von einer anderen behördlichen Vermessungsstelle nach § 6 Abs. 3 NVerMG gestellt wird, und
- für die Abgabe von Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters nach § 2 KOVerm.

2. Abrechnung von Gutachten nach dem JVEG

Die von einem Gericht oder von Justizbehörden beantragten und nach dem JVEG abzurechnenden Gutachten unterliegen der Umsatzsteuer zum Regelsteuersatz.

3. Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

Werden Gebührenbefreiungen oder Gebührenermäßigungen gewährt, ist die Umsatzsteuer nur für den Betrag zu erheben, der nach Gewährung der Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung verbleibt.

4. Erstattung von Auslagen nach § 13 NVwKostG

Die der Umsatzsteuer unterliegenden Umsätze enthalten auch die nach § 13 NVwKostG zu erstattenden Auslagen. Für Auslagen ist jeweils der Steuersatz zu erheben, dem die entsprechende Amtshandlung oder Leistung unterliegt.

Auslagen für externe umsatzsteuerpflichtige Leistungen, die auf umsatzsteuerpflichtige Amtshandlungen erhoben werden, sind mit ihren Nettobeträgen (ohne Umsatzsteuer) anzusetzen. Die Erstattung der an den Leistungserbringer gezahlten Umsatzsteuer wird in diesen Fällen durch den Vorsteuerabzug abgegolten.

Auslagen für externe umsatzsteuerpflichtige Leistungen, die auf nicht der Umsatzsteuer unterliegende Amtshandlungen erhoben werden, sind mit ihren Bruttobeträgen (inklusive Umsatzsteuer) zu berechnen, da hierfür kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.

5. Verfahren

5.1 Umsatzsteuererklärung

Die Umsatzsteuererklärung für die VKB kann für den Bereich einer Regionaldirektion des LGLN nach Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Finanzamt zusammengefasst abgegeben werden.

5.2 Vorsteuerabzug

Die abziehbaren Vorsteuerbeträge sind nach Abschnitt 2.11 Abs. 11 UStAE mit einem einheitlichen Satz von 1,9 % der steuerpflichtigen Umsätze zu ermitteln.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 6. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft.

An
das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Nachrichtlich:
An die
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 38/2012 S. 866

Aufhebung der „Kulturstiftung hbs“**Bek. d. MI v. 22. 10. 2012 — 34.22 11741/K 46 —**

Mit Schreiben vom 22. 10. 2012 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die „Kulturstiftung hbs“ mit Sitz in Hannover gemäß § 7 Abs. 1 NStiftG i. V. m. den §§ 48, 49 und 50 BGB aufgehoben.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Kulturstiftung hbs
c/o Niedersächsische Sparkassenstiftung
Schiffgraben 6—8
30159 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 38/2012 S. 868

C. Finanzministerium**Statut der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen; Neufassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung****Bek. d. MF v. 15. 10. 2012 — 45-105-22430 —**

Statutgemäß hat der Kassenausschuss der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen am 27. 9. 2012 die aus der Anlage ersichtliche Fassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung der ZVK-Sparkassen in Anlehnung an das Punktemodell in der ab 21. 12. 2012 gültigen Fassung (Anhang zum Statut der ZVK-Sparkassen) beschlossen.

Die Änderungen wurden vom MF durch Erl. vom 15. 10. 2012 genehmigt und gelten für ab 21. 12. 2012 neu abgeschlossene Versicherungsverträge.

— Nds. MBl. Nr. 38/2012 S. 868

Anlage

**Anhang zum Statut der ZVK-Sparkassen;
Neufassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)
vom 27. September 2012
für die freiwillige Versicherung
der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen
— Einrichtung des Niedersächsischen Sparkassen-
und Giroverbandes —
in Anlehnung an das Punktemodell
in der ab 21. Dezember 2012 gültigen Fassung**

Inhaltsübersicht**A. Das Versicherungsverhältnis**

1. Wer kann eine freiwillige Versicherung abschließen?
2. Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande?
3. Ist das Produkt freiwillige Versicherung „riesterfähig“?
4. Wie kann der Vertrag geändert werden?
5. Welche Leistungen können vereinbart werden?

6. Wann beginnt die Versicherung?
7. Wann wird die Versicherung beitragsfrei gestellt?
8. Kann die Versicherung nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses fortgeführt werden?
9. Wie kann die Versicherung gekündigt werden?
10. Welche Folgen hat die Kündigung?
11. Wann endet die Versicherung?
12. Was ist der Kasse unverzüglich mitzuteilen?
13. Versicherungsnachweis
14. Besonderheiten bei der Entgeltumwandlung

B. Der Versicherungsbeitrag

1. Wie hoch ist der Versicherungsbeitrag?
2. Kann die Höhe der Beiträge verändert werden?
3. Welche Fristen sind für die Zahlung zu beachten?
4. Wie wird der Beitrag entrichtet?

C. Voraussetzungen für den Rentenbezug

1. Welche Voraussetzungen müssen für die einzelnen Rentenarten erfüllt werden?
2. Wie wird eine Rente beantragt?
3. Wie wird über den Rentenanspruch entschieden?

D. Die Rentenleistung

1. Wann beginnt die Rentenleistung?
2. Wie wird die Rente ermittelt?
3. Wie hoch ist die Rente?
4. Wann wird die Rente neu berechnet?
5. Wie werden die Renten angepasst?
6. Inwieweit ist die Höhe der Rente garantiert?
7. Wann und wie wird die Rente ausgezahlt?
8. Wann erlischt die Rente?
9. Kann die Rente abgefunden werden?
10. Ist eine Kapitalauszahlung möglich?
11. Kann die Rente abgetreten, verpfändet oder beliehen werden?
12. Wie lange können Ansprüche geltend gemacht werden?

E. Was ist von der/dem Rentenberechtigten sonst noch zu beachten?

1. Was ist der Kasse mitzuteilen?
2. Sind Ersatzansprüche abzutreten?
3. Wann kann die Kasse die Leistung zurückbehalten oder Rentenleistungen zurückfordern?

F. Was ist beim Versorgungsausgleich zu beachten?**G. Was kann sich ändern?****H. Wer ist für Beschwerden und Klagen zuständig?****I. Welches Recht gilt?****J. Was ist die Vertragssprache?****A. Das Versicherungsverhältnis**

¹Die Kasse erbringt im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung Versicherungsleistungen an die Beschäftigten ihrer Mitglieder und deren Hinterbliebenen. ²Diese AVB bilden die Grundlage für die Versicherungsverhältnisse im Rahmen der freiwilligen Versicherung.

1. Wer kann eine freiwillige Versicherung abschließen?

(1) Die freiwillige Versicherung kann bei der Kasse als Höherversicherung zur Pflichtversicherung von jeder/jedem Beschäftigten (Arbeitnehmer/in, Auszubildende/r¹) sowie von jedem Mitglied für seine Beschäftigten abgeschlossen werden.

(2) ¹**Versicherungsnehmer/in** ist der/die Beschäftigte oder das Mitglied, wenn er/sie/es den Vertrag abgeschlossen hat. ²**Versicherte/r** ist die/der Beschäftigte. ³**Rentenberechtigte/r** ist die/der Versicherte und — soweit mitversichert — ihre/seine Hinterbliebenen. ⁴**Hinterbliebene** sind Witwen/Witwer, die/der eingetragene Lebenspartner/in und Waisen des/der Versicherten (C.1. Abs. 3).

2. Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande?

(1) Das Versicherungsverhältnis kommt auf schriftlichen förmlichen Antrag des/der Versicherungsnehmers/in mit Zugang des von der Kasse erstellten Versicherungsscheins zustande.

(2) Abweichungen vom Antrag, die im Versicherungsschein durch Unterstreichungen gekennzeichnet sind, gelten als genehmigt, wenn der/die Versicherungsnehmer/in nicht schriftlich innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheins widerspricht.

¹) Erläuterung: Dazu zählen auch Arbeitnehmer/innen und Auszubildende in Elternzeit, Wehr- und Zivildienstleistende sowie sonstige Beschäftigte mit ruhendem Arbeitsverhältnis.

3. Ist das Produkt freiwillige Versicherung „riesterfähig“?

(1) ¹Den Pflichtversicherten ist durch die Entrichtung eigener Beiträge im Rahmen der freiwilligen Versicherung die Möglichkeit eröffnet, die steuerliche Förderung (Sonderausgabenabzug, Zulagen) in Anspruch zu nehmen. ²Die steuerliche Förderung ist jedes Jahr durch den Versicherungsnehmer zu beantragen.

(2) Sofern ein Antrag auf Leistungen aus der freiwilligen Versicherung gestellt wurde und die letzte Zulage erst nach Eintritt des Versicherungsfalles gutgeschrieben wird, wird diese Zulage dem Rentenempfänger erstattet.

4. Wie kann der Vertrag geändert werden?

¹Vertragsänderungen müssen von dem/der Versicherungsnehmer/in schriftlich beantragt werden, soweit diese Bedingungen nichts anderes vorsehen. ²Über jede Vertragsänderung erhält der/die Versicherungsnehmer/in (vgl. Ziff. 1.) einen Nachtrag zum Versicherungsschein mit Ausnahme von Beitragsänderungen.

5. Welche Leistungen können vereinbart werden?

¹Die freiwillige Versicherung umfasst Altersrente, Erwerbsminderungsrente und Hinterbliebenenrente. ²Die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen und/oder Leistungen bei Erwerbsminderung kann bei Begründung der Versicherung oder zu einem späteren Zeitpunkt, frühestens mit dem Ersten des nächsten Kalendermonats, in dem der Antrag eingegangen ist, ausgeschlossen werden. ³Ausgeschlossene Leistungen können frühestens mit dem Ersten des nächsten Kalendermonats, in dem der Antrag eingegangen ist, mit Wirkung für die Zukunft wieder mitversichert werden (s. auch D.3.).

6. Wann beginnt die Versicherung?

¹Die Versicherung beginnt mit dem vom Antragsteller gewünschten Monatsersten, frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist. ²Zum Zeitpunkt des Beginns der freiwilligen Versicherung muss das Beschäftigungsverhältnis noch bestehen.

7. Wann wird die Versicherung beitragsfrei gestellt?

(1) Die Versicherung wird in folgenden Fällen beitragsfrei gestellt:

- auf **schriftliche Erklärung** des/der Versicherungsnehmers/in zum Monatsende, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist;
- bei **Beitragsrückstand** mit Ablauf des Kalenderjahres, für das der letzte Beitrag entrichtet wurde, wenn in dem auf dieses Kalenderjahr folgende Kalenderjahr keine Beiträge mehr entrichtet worden sind;
- mit **Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses**.

(2) ¹Vom Zeitpunkt der Beitragsfreistellung an entfällt die Verpflichtung des/der Versicherungsnehmers/in Beiträge zu zahlen; die bis dahin erworbene Anwartschaft bleibt erhalten. ²Durch Entrichtung neuer Beiträge kann die Versicherung — mit Zustimmung der Kasse — wieder aufleben.

8. Kann die Versicherung nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses fortgeführt werden?

(1) Die/Der Versicherte kann die Versicherung als Versicherungsnehmer/in fortführen, wenn und solange sie/er bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis kein Arbeitsentgelt von dem Mitglied bezieht oder ihr/sein Beschäftigungsverhältnis bei dem Mitglied beendet ist.

(2) Die/Der Versicherte kann die Fortführung der freiwilligen Versicherung innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses unter gleichzeitiger Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Kasse (vgl. B.4.) beantragen.

9. Wie kann die Versicherung gekündigt werden?

¹Die freiwillige Versicherung kann von dem/der Versicherungsnehmer/in zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden; sie endet jedoch mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist. ²Kündigt der Arbeitgeber, so kann die/der Versicherte die Fortsetzung der freiwilligen Versicherung beantragen.

10. Welche Folgen hat die Kündigung?

(1) ¹Im Fall der Kündigung behält die/der Versicherte ihre/seine bis zur Kündigung erworbene Anwartschaft, wenn sie/er nicht deren Abfindung beantragt. ²Im Rahmen dieser Abfindung werden der/dem Versicherten ihre/seine eingezahlten Beiträge — abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung — ohne Zinsen zu 95 v. H. zurückgezahlt. ³Auf das Recht, diese Abfindung zu verlangen, kann die/der Versicherungsnehmer/in bei Vertragsabschluss verzichten.

(2) Das Recht, bei einem Arbeitgeberwechsel im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung stattdessen die Übertragung der Rentenanwartschaft zu verlangen (§ 4 Betriebsrentengesetz), bleibt unberührt.

11. Wann endet die Versicherung?

(1) Die freiwillige Versicherung endet außer im Fall der Kündigung, wenn

- ein Anspruch auf Rente besteht,
- die/der Versicherte stirbt,
- wenn die Rente abgefunden wird (D.9.),
- das Kapital vollständig ausbezahlt wird (D.10.),
- der Barwert der bestehenden Rentenanwartschaft auf Antrag der/des Versicherten auf eine andere Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung übertragen worden ist.

(2) ¹Bei einer Zeitrente wegen Erwerbsminderung kann die freiwillige Versicherung unter Abschluss des Risikos „Erwerbsminderung“ durch schriftliche Erklärung der/des Versicherten fortgeführt werden. ²Ist die Versicherung nicht fortgeführt worden, lebt sie als beitragsfreie Versicherung wieder auf, wenn der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente erloschen ist.

12. Was ist der Kasse unverzüglich mitzuteilen?

(1) Mitzuteilen ist unverzüglich das Ende des Beschäftigungsverhältnisses sowie jede Änderung der Anschrift der/des Versicherten (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt) und jede Änderung, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs oder der steuerlichen Förderung (förder-schädliche Verwendung) nach dem Einkommensteuergesetz führt, insbesondere:

- der Wegfall des Bezuges des Kindergeldes,
- die Änderung der Zuordnung der Kinderzulage,
- der Abschluss von weiteren Altersvorsorgeverträgen und
- die Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes im Inland.

(2) Der Kasse ist auch unverzüglich mitzuteilen, dass die/der Versicherte bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Arbeitsentgelt mehr erhält (z. B. bei Elternzeit oder Bezug von Krankengeld).

(3) Für Rentenberechtigte gelten die unter E.1. dargestellten Pflichten.

13. Versicherungsnachweis

(1) ¹Die/Der Versicherte erhält jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres einen Nachweis über ihre/seine bis dahin insgesamt erworbene Rentenanwartschaft. ²Die/Der Versicherte kann innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises schriftlich unmittelbar gegenüber der Kasse beanstanden, dass die Beiträge nicht oder nicht vollständig in dem Nachweis enthalten sind. ³Sie/Er kann ferner innerhalb der gleichen Frist und Form Beanstandungen in Bezug auf die ausgewiesenen Bonuspunkte (vgl. D.2.) erheben.

(2) Beanstandungen hinsichtlich der über das Mitglied abgeführten Beiträge sind unmittelbar gegenüber diesem innerhalb der gleichen Frist geltend zu machen.

14. Besonderheiten bei der Entgeltumwandlung

(1) ¹Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses des Arbeitgebers in der ZVK-Sparkassen werden auf Basis dieses Gruppenversicherungsvertrages Einzelversicherungsverhältnisse zur Entgeltumwandlung zugunsten derjenigen Beschäftigten begründet, die gemäß § 1 a Abs. 1 BetrAVG verlangen, dass Teile ihrer künftigen Entgeltansprüche durch Entgeltumwandlung für ihre betriebliche Altersversorgung verwendet werden. ²Im Falle der Kündigung des Mitgliedschaftsverhältnisses bestehen die bis zur Beendigung begründeten Einzelversicherungsverhältnisse fort, soweit diese nicht gesondert abgemeldet werden.

(2) Versicherungsnehmer/in ist in diesen Fällen das Mitglied, Versicherte/r ist die/der Beschäftigte.

(3) Die Anpassung von Beiträgen (vgl. B.2.) zur Ausnutzung der staatlichen Förderung obliegt dem/der Versicherungsnehmer/in im Auftrag der/des Versicherten.

B. Der Versicherungsbeitrag

1. Wie hoch ist der Versicherungsbeitrag?

(1) ¹Der Beitrag wird von dem/der Versicherungsnehmer/in bei Abschluss der Versicherung frei bestimmt. ²Der monatliche Beitrag beträgt mindestens 10 €; dies gilt nicht für Beiträge, die im Zusammenhang mit der staatlichen Zulagenförderung (sog. „Riester-Rente“) gezahlt werden.

(2) ¹Einmalzahlungen sind zulässig. ²Rückwirkende Einmalzahlungen sind unzulässig. ³Der Mindestbeitrag für jährliche Einmalzahlungen beträgt 120 €; dies gilt nicht für Beiträge, die im Zusammenhang mit der staatlichen Zulagenförderung (sog. „Riester-Rente“) gezahlt werden.

(3) Altersvorsorgezulagen werden mit ihrer Gutschrift bei der Kasse als Beiträge berücksichtigt.

2. Kann die Höhe der Beiträge verändert werden?

(1) ¹Beitragsänderungen und Einmalzahlungen können zugelassen werden. ²Sie gelten als genehmigt, wenn die Kasse nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Gutschrift des geänderten Beitrags bei der Kasse widerspricht.

(2) Die Anpassung von Beiträgen zur Ausnutzung der staatlichen Förderung obliegt dem/der Versicherungsnehmer/in.

3. Welche Fristen sind für die Zahlung zu beachten?

¹Der jeweilige Beitrag ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis das (grundsätzlich) Zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Versicherten zufließt. ²Er muss innerhalb von zehn Kalendertagen nach Fälligkeit bei der Kasse eingegangen sein. ³

4. Wie wird der Beitrag entrichtet?

(1) ¹Während der Beschäftigung werden die Beiträge vom Mitglied aus dem Arbeitsentgelt der/des Versicherten aufgrund ihrer/seiner Ermächtigung zum Fälligkeitszeitpunkt monatlich an die Kasse abgeführt. ²Wenn die/der Versicherte kein Arbeitsentgelt von dem Mitglied bezieht oder ihr/sein Beschäftigungsverhältnis bei dem Mitglied beendet ist, werden die Beiträge im Wege der Einzugsermächtigung von der Kasse eingezogen.

(2) ¹Die Kasse kann die Entgegennahme von Beiträgen zurückweisen, wenn nicht die von ihr angegebenen Buchungsschlüssel auf dem Überweisungsträger verwendet werden. ²Der Buchungsschlüssel wird der/dem Versicherten von der Kasse mitgeteilt.

C. Voraussetzungen für den Rentenbezug

1. Welche Voraussetzungen müssen für die einzelnen Rentenarten erfüllt werden?

(1) Die **Altersrente** kann ab dem Ersten des Monats beantragt werden, von dem an ein Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente besteht.

(2) ¹Die **Erwerbsminderungsrente** aus betrieblicher Altersversorgung setzt teilweise oder volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung voraus. ²Der Anspruch besteht ab Rentenbeginn in der gesetzlichen Rentenversicherung.

(3) ¹Die **Hinterbliebenenrente** setzt bei der Witwen-/Witwerrente bzw. eingetragene/n Lebenspartner/in voraus, dass diese/dieser mit dem/der verstorbenen Versicherten oder Rentenberechtigten zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe verheiratet war bzw. dass zu diesem Zeitpunkt die eingetragene Lebenspartnerschaft bestanden hat. ²Ein Anspruch auf Waisenrente besteht, wenn und solange die Waisen einen entsprechenden Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung haben oder haben würden. ³Waisen sind die leiblichen und angenommenen Kinder sowie die Pflegekinder der/des Verstorbenen im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG.

Weitere Anspruchsvoraussetzungen

(4) ¹Der Anspruch für die jeweilige Rentenart ist durch Bescheid des jeweiligen Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen. ²Hat die/der Versicherte oder die/der Hinterbliebene nur deshalb keinen Anspruch auf Rente aus

der gesetzlichen Rentenversicherung, weil sie/er die allgemeine Wartezeit (§ 50 SGB VI) dort nicht erfüllt hat, die Hinzuverdienstgrenze (§ 34 SGB VI) überschritten hat oder aufgrund der Regelungen über die sog. „Versorgungsehe“ keinen Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat, so hat sie/er Anspruch auf Rentenleistungen unter den gleichen Voraussetzungen wie Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind.

(5) ¹Versicherte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind, haben unter den vorstehenden Voraussetzungen einen Rentenanspruch in der freiwilligen Versicherung ab dem Zeitpunkt, zu dem sie einen Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung hätten, wenn sie dort versichert gewesen wären. ²Anstelle der Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung sind die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung und die mit Beiträgen belegten Zeiten einer freiwilligen Versicherung in der Zusatzversorgung, sofern diese außerhalb der Zeit einer Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung liegen, zu berücksichtigen. ³Für die Berechnung der Erwerbsminderungsrente haben diese Versicherten den erforderlichen Nachweis durch das Gutachten eines durch die Kasse zu bestimmenden Facharztes zu erbringen. ⁴Die Kosten der Begutachtung trägt die/der Versicherte. ⁵Der Rentenvorgang wird solange nicht weiterbearbeitet, wie das die Erwerbsminderung bestätigende Gutachten nicht eingereicht wurde. ⁶Die Kasse behält sich bei zu begründenden Zweifeln an der Erwerbsminderung das Recht vor, die Erwerbsminderung durch ein weiteres Gutachten überprüfen zu lassen. ⁷Die Kosten dieser Begutachtung trägt die Kasse. ⁸Die Rente ruht, wenn und solange sich die/der Berechtigte trotz Verlangens der Kasse nicht innerhalb einer von ihr gesetzten Frist nochmals fachärztlich untersuchen lässt und das Ergebnis der Untersuchung nicht vorlegt.

2. Wie wird eine Rente beantragt?

(1) ¹Die Kasse erbringt Leistungen nur auf förmlichen schriftlichen Antrag. ²Dem von der Kasse zur Verfügung gestellten Antrag sind die von der Kasse geforderten Unterlagen beizufügen.

(2) ¹Ein Rentenanspruch für einen Zeitraum, der mehr als fünf Jahre vor dem Ersten des Monats liegt, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist, kann nicht mehr geltend gemacht werden. ²Dem Antrag steht eine Mitteilung der/des Berechtigten gleich, die zu einem höheren Anspruch führt.

(3) ¹Ist die/der Berechtigte verstorben, ohne den Antrag bei der Kasse gestellt zu haben, so kann der Antrag nur nachgeholt werden, wenn der/dem Verstorbenen ein Anspruch auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestanden und sie/er den Antrag dort gestellt hat. ²Das Recht, den Antrag nachzuholen, steht nur dem/der überlebenden Hinterbliebenenrentenberechtigten zu.

3. Wie wird über den Rentenanspruch entschieden?

(1) ¹Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich. ²Art der Berechnung und Beginn der Leistung werden angegeben. ³Die Ablehnung oder Einstellung einer Rentenleistung wird begründet.

Einspruchsverfahren

(2) ¹Gegen Bescheide der Kasse ist der Einspruch zulässig. ²Der Einspruch muss vor Ablauf der allgemeinen Verjährungsfrist nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) schriftlich oder zur Niederschrift durch den Einspruchsführer bei der Kasse eingelegt werden; er ist zu begründen. ³Der Einspruch hemmt die Verjährung gemäß § 203 BGB. ⁴Hält die Kasse den Einspruch für begründet, so hilft sie ihm ab. ⁵Hilft die Kasse dem Einspruch nicht ab, erlässt sie nach Beschlussfassung durch den Kassenausschuss einen Einspruchsbescheid. ⁶Dieser ist zu begründen und zuzustellen. ⁷Mit Zustellung endet die Hemmung der Verjährung gemäß § 203 BGB. ⁸Das Einspruchsverfahren ist kostenfrei. ⁹Der/Dem Versicherten entstandene Auslagen werden nicht erstattet. ¹⁰Dies gilt selbst dann, wenn dem Einspruch stattgegeben wird.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Entscheidung auf unrichtigen Voraussetzungen beruht, kann die Kasse die unrichtige Entscheidung aufheben, eine neue Entscheidung treffen und nimmt auch ohne vorherigen Einspruch der/des Anspruchsberechtigten Nachzahlungen vor.

D. Die Rentenleistung

1. Wann beginnt die Rentenleistung?

Die Rente (Altersrente, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente) beginnt zum gleichen Zeitpunkt wie die Rente

²⁾ Hinweis: Beiträge, die für das Beitragsjahr zu entrichten sind, aber erst im Folgejahr bei der Kasse eingehen, sind im Beitragsjahr selbst nicht förderfähig.

aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder an dem Tag, der bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung als Rentenbeginn festzusetzen wäre.

2. Wie wird die Rente ermittelt?

(1) ¹Die Höhe der Rentenleistungen bestimmt sich nach der Anzahl der Versorgungspunkte und Bonuspunkte, die bis zum Rentenbeginn mit den Beiträgen und Überschussbeteiligungen erworben wurden. ²Versorgungs- und Bonuspunkte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen gerundet; ist die dritte Nachkommastelle eine 5 bis 9, wird dabei die zweite Nachkommastelle um 1 erhöht, sonst bleibt die zweite Nachkommastelle unverändert.

Versorgungspunkte

(2) Zur Ermittlung der Versorgungspunkte werden die in einem Kalenderjahr gezahlten Beiträge durch einen Regelbeitrag von 480 € geteilt und mit dem Altersfaktor aus der im Zeitpunkt der Beitragszahlung maßgeblichen Alterstabelle des Statuts der ZVK-Sparkassen multipliziert.

Alterstabelle Stand 1. Januar 2002					
Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	3,1	33	1,9	49	1,2
18	3,0	34	1,8	50	1,1
19	2,9	35	1,7	51	1,1
20	2,8	36	1,7	52	1,1
21	2,7	37	1,6	53	1,0
22	2,6	38	1,6	54	1,0
23	2,5	39	1,6	55	1,0
24	2,4	40	1,5	56	1,0
25	2,4	41	1,5	57	0,9
26	2,3	42	1,4	58	0,9
27	2,2	43	1,4	59	0,9
28	2,2	44	1,3	60	0,9
29	2,1	45	1,3	61	0,9
30	2,0	46	1,3	62	0,8
31	2,0	47	1,2	63	0,8
32	1,9	48	1,2	64	0,8
				u. ä.	

(3) ¹Dabei gilt als maßgebliches Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. ²Wird auf die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen verzichtet, werden diese Versorgungspunkte um 3 v. H. erhöht. ³Soweit das Erwerbsminderungsrisiko ausgeschlossen wurde, erhöhen sich diese Versorgungspunkte bis zum Alter 45 um 8 v. H.; der Erhöhungssatz vermindert sich für jedes weitere Lebensjahr um jeweils 0,4 v. H. ⁴Diese Versorgungspunkte werden jeweils zum Ende des Kalenderjahres festgestellt und dem Versorgungskonto gutgeschrieben.

Verwendung von Überschüssen

(4) ¹An den Überschüssen aus dem Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung werden die Versicherten durch zusätzliche Bonuspunkte beteiligt, soweit die Versorgungspunkte nicht schon Grundlage einer Rentenleistung sind. ²Für die Zuteilung kommen alle am Ende des laufenden Geschäftsjahres freiwillig Versicherten einschließlich der beitragsfrei Versicherten in Betracht. ³Diese Überschüsse werden im Rahmen der statutarisch vorgeschriebenen versicherungstechnischen Bilanz jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung einer angemessenen Kapitalausstattung u. a. im Hinblick auf Solvabilität, Stress-tests und Rechnungsgrundlagen festgestellt und zugeteilt. ⁴Über die Zuteilung der Bonuspunkte entscheidet nach beschlussvorbereitender Beratung im Kassenausschuss die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars. ⁵Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 VVG erfolgt nicht. ⁶Solange eine gemäß D.6. Abs. 2 durchgeführte Anpassung des kalkulatorischen Zinsansatzes zu einer Absenkung der nach D.3. Abs. 1 in Aussicht gestellten Rentenleistung führt, sind anfallende Überschüsse vorran-

gig für eine Heraufsetzung der insoweit abgesenkten Anwartschaften und Ansprüche zu verwenden.

(5) ¹Werden Altersvorsorgezulagen gemäß § 90 Abs. 3 EStG zurückgefordert, so werden die Leistungsansprüche und Anwartschaften nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend vermindert, soweit der Rückzahlungsbetrag nicht mit den laufenden Beiträgen verrechnet werden kann. ²Die Kasse kann von den Kürzungen absehen, sofern die/der Versicherte den Rückforderungsbetrag durch Einmalzahlung ausgleicht.

3. Wie hoch ist die Rente?

(1) ¹Die Höhe der monatlichen **Altersrente** ergibt sich durch Multiplikation der bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungs- und Bonuspunkte mit dem Messbetrag von 4 €. ²Die Höhe der nach Satz 1 bestimmten Altersrente ist nicht garantiert; es handelt sich vielmehr um eine von der Kasse in Aussicht gestellte Rentenleistung vor Berücksichtigung einer ggf. noch einzubeziehenden Kürzung nach D.6. Abs. 2.

(2) ¹Im Falle der vorzeitigen Inanspruchnahme reduziert sich die Leistung entsprechend den Abschlägen in der gesetzlichen Rentenversicherung für jeden Monat des Rentenbezugs vor Vollendung des 65. Lebensjahres um 0,3 v. H., höchstens jedoch um 10,8 v. H. ²Im Falle der Inanspruchnahme nach Vollendung des 65. Lebensjahres erhöht sich die Leistung für jeden Monat um 0,5 v. H.

(3) ¹Die volle **Erwerbsminderungsrente** wird entsprechend der Altersrente berechnet, bei teilweiser Erwerbsminderung beträgt sie die Hälfte. ²Rententeile, denen Versorgungspunkte zugrunde liegen, für die eine Mitversicherung der Erwerbsminderung ausgeschlossen wurde, bleiben dabei unberücksichtigt.

(4) Die Erwerbsminderungsrente reduziert sich entsprechend den Abschlägen in der gesetzlichen Rentenversicherung für jeden Monat des Rentenbezugs vor Vollendung des 63. Lebensjahres um 0,3 v. H., höchstens jedoch um 10,8 v. H.

(5) ¹Bemessungsgrundlage der **Hinterbliebenenrente** ist jeweils die Rente, die die/der Verstorbene bezogen hat bzw. hätte beanspruchen können, wenn sie/er im Zeitpunkt des Todes wegen voller Erwerbsminderung ausgeschieden wäre. ²Rententeile, denen Versorgungspunkte zugrunde liegen, für die eine Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten ausgeschlossen wurde, bleiben dabei unberücksichtigt.

(6) ¹Art (kleine/große Witwen-/Witwerrente; Halbwaisen-/Vollwaisenrente), Höhe (der nach Ablauf des Sterbevierteljahres maßgebende Rentenartfaktor nach § 67 Nrn. 5 und 6 und § 255 Abs. 1 SGB VI) und Dauer des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung. ²Bei Witwen-/Witwerrenten gilt von Beginn an der prozentuale Bemessungssatz, der nach Ablauf des Sterbevierteljahres in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgeblich ist. ³Der Anspruch erlischt nicht bei (Wieder)Heirat oder Eintragung einer (neuen) Lebenspartnerschaft. ⁴Die Hinterbliebenenrenten werden anteilig gekürzt, wenn sie zusammen die für die Berechnung der Hinterbliebenenrente maßgebende Rente der/des Verstorbenen übersteigen. ⁵Bei Erlöschen einer gekürzten Hinterbliebenenrente erhöht sich jede verbleibende Hinterbliebenenrente vom Beginn des folgenden Monats an entsprechend; abgefundene Renten werden dabei jedoch weiter berücksichtigt.

4. Wann wird die Rente neu berechnet?

(1) Die Rente wird neu berechnet, wenn bei der/dem Rentenberechtigten ein neuer Versicherungsfall eintritt und seit dem vorhergehenden Rentenbeginn weitere Beiträge geleistet worden sind.

(2) Wird aus einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder wegen Alters, wird die bisher zur Hälfte gezahlte Rente voll gezahlt, zusätzlich werden bei der Umwandlung in eine Altersrente die aufgrund weiterer Beitragszahlungen erzielten Versorgungs- und Bonuspunkte rentensteigernd berücksichtigt.

(3) Wird aus einer Rente wegen voller Erwerbsminderung eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, so wird die bisher gezahlte Rente zur Hälfte gezahlt.

(4) ¹Die Rente wird auch dann neu berechnet, wenn eine kleine Witwen-/Witwerrente in eine große Witwen-/Witwerrente oder umgekehrt umzuwandeln ist, weil sich die Voraussetzungen für den Rentenbezug geändert haben. ²Entsprechendes gilt bei Umwandlung einer Halbwaisenrente in eine Vollwaisenrente.

(5) Eine Neuberechnung erfolgt auch dann, wenn die Altersvorsorgezulagen gem. § 90 Abs. 3 EStG zurückgefordert wurden und der Rückforderungsbetrag nicht durch Einmalzahlungen ausgeglichen wurde.

5. Wie werden die Renten angepasst?

Die laufenden Renten werden jährlich zum 1. Juli durch Erhöhung des Rentenbetrages um 1 v. H. angepasst.

6. Inwieweit ist die Höhe der Rente garantiert?

(1) Garantiert wird, dass für die Auszahlung im Rentenfall die eingezahlten Beiträge einschließlich etwaig zugeflossener staatlicher Zulagen zur Verfügung stehen (Kapitalerhaltungs-garantie).

(2) ¹Während der Ansparphase geht die Kasse bei der Berechnung der Versorgungspunkte jedoch zunächst von einer Verzinsung der Beiträge und Zulagen durch die Kapitalerträge in Höhe von 3,25 v. H. aus. ²Für die Rentenlaufzeit (Auszahlungsphase) ist ein um 2 v. H. jährlich höherer Zins kalkuliert. ³Diese Zinserträge werden von der Kasse nicht garantiert. ⁴Eine Kürzung des kalkulatorischen Zinsansatzes tritt aber erst dann ein, wenn der Verantwortliche Aktuar einen Fehlbetrag feststellt, der durch die Inanspruchnahme einer zuvor gebildeten Verlustrücklage und Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen nicht gedeckt werden kann. ⁵Hinsichtlich Ausgestaltung und Wirksamkeit einer Kürzungsmaßnahme nach Satz 4 bedarf es eines ausdrücklichen Beschlusses der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars. ⁶Die vorgenommene Kürzung ist jährlich vom Verantwortlichen Aktuar auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen.

7. Wann und wie wird die Rente ausgezahlt?

(1) Die Rente wird grundsätzlich monatlich im Voraus auf ein Girokonto der/des Rentenberechtigten innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gezahlt (Hinweis: Die Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht durch die Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes im Inland führt zum Wegfall des Zulagenanspruchs).

(2) Ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union berechtigt die Kasse,

- Rentenzahlungen von der Benennung einer/eines inländischen Empfangsbefullmächtigten oder eines auf den Namen der/des Rentenberechtigten lautenden inländischen Kontos abhängig zu machen,
- Leistungen für das laufende Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember auszuführen.

(3) Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse; für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn die/des Rentenberechtigte der Kasse ihre/seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number — IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code — BIC) mitgeteilt hat.

(4) ¹Verstirbt eine/ein Versicherte/r, die/der den Leistungsantrag gestellt hat, vor der Auszahlung, können der/die überlebende Ehegatte/-gattin oder die Abkömmlinge innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren ab dem Todestag die Auszahlung verlangen, sofern sie den Tod der/des Versicherten nicht vorsätzlich herbeigeführt haben. ²Die Zahlung an eine/n Hinterbliebene/n bringt den Anspruch der anderen zum Erlöschen.

8. Wann erlischt die Rente?

¹Der Rentenanspruch erlischt mit Ablauf des Monats,

- in dem der/die Rentenberechtigte gestorben ist,
- für den letztmals eine Erwerbsminderungsrente, Witwen-/Witwerrente oder Waisenrente nach den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist oder bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden wäre; bei Waisenrenten spätestens mit Erreichen der in § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 EStG genannten Altersbegrenzung,
- der dem Monat vorangeht, von dessen Beginn an die Zusatzversorgungseinrichtung, zu der eine Anwartschaft übertragen worden ist, zur Zahlung der Rente verpflichtet ist,
- der auf den Monat folgt, in dem der/dem Rentenberechtigten, die/der nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist oder die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen

Nichterfüllung der Wartezeit oder Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze nicht erfüllt hat, die Entscheidung der Kasse über das Erlöschen des Anspruchs wegen Wegfalls der Erwerbsminderung zugegangen ist.

²Bei einem späteren Versicherungsfall ist die Leistung neu zu beantragen.

9. Kann die Rente abgefunden werden?

¹Eine Rente wird von der Kasse auf Antrag abgefunden, wenn der Monatsbetrag der aus Anwartschaft resultierenden Leistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 BetrAVG nicht übersteigen würde; dies gilt entsprechend für die Abfindung einer laufenden Leistung. ²Der Abfindungsbetrag entspricht dem für die Versicherung gebildeten Kapital. ³Bereits gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.

10. Ist eine Kapitalauszahlung möglich?

(1) ¹Auf Antrag zu Beginn der Auszahlungsphase (D.1.) werden bis zu 30 v. H. des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals als Einmalbetrag ausbezahlt. ²Die laufende Rentenleistung wird entsprechend gekürzt.

(2) ¹Eine vollständige Auszahlung des zu Beginn der Auszahlungsphase (D.1.) zur Verfügung stehenden Kapitals ist nur anstelle einer Altersrente möglich. ²Der Antrag hierzu muss frühestens ein Jahr, spätestens sechs Monate vor Beginn der Auszahlungsphase (D.1.) bei der Kasse eingehen; anderenfalls ist die vollständige Kapitalauszahlung ausgeschlossen. ³In diesem Zusammenhang wird auf die förderschädliche Verwendung und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen ausdrücklich hingewiesen.

11. Kann die Rente abgetreten, verpfändet oder beliehen werden?

¹Ansprüche auf Rentenleistungen können nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden. ²Außer in Fällen der Geltungswandlung kann die/der Versicherte jedoch Ansprüche an das Mitglied abtreten, wenn dieses Versicherungsnehmer (gewesen) ist.

12. Wie lange können Ansprüche geltend gemacht werden?

¹Zur Vermeidung einer Verjährung von Ansprüchen aus der freiwilligen Versicherung können diese innerhalb von fünf Jahren schriftlich geltend gemacht werden; dies betrifft Beanstandungen, die laufende monatliche Rente, eine Rentennachzahlung, eine Abfindung, eine Kapitalauszahlung, eine Beitragsabfindung oder eine Rückzahlung sei nicht oder nicht in der geschuldeten Höhe gezahlt worden. ²Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. ³Sie ist gehemmt, solange auf die Beanstandung noch keine Entscheidung der Kasse ergangen ist. ⁴Bei Ablehnung entscheidet die Kasse durch Bescheid; es gilt Ziff. C.3.

E. Was ist von der/dem Rentenberechtigten sonst noch zu beachten?

1. Was ist der Kasse mitzuteilen?

(1) Jede Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts und jede Änderung von Verhältnissen, die den Rentenanspruch dem Grunde oder der Höhe nach berührt, ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen, insbesondere

- die Verlegung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- bei Erwerbsminderungsrenten aus eigener Versicherung: der Wegfall der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung und die Änderung von voller in teilweise Erwerbsminderung und umgekehrt,
- bei Witwen-/Witwerrenten: die Umwandlung einer kleinen in eine große Witwen-/Witwerrente und umgekehrt,
- bei Waisenrenten: das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist, die Umwandlung einer Halb- in eine Vollwaisenrente,
- der Umzug ins Ausland wegen förderschädlicher Verwendung.

(2) Innerhalb einer von der Kasse gesetzten Frist müssen auf Anforderung Auskünfte erteilt und die erforderlichen Nachweise sowie Lebensbescheinigungen vorgelegt werden.

2. Sind Ersatzansprüche abzutreten?

¹Steht der/dem Rentenberechtigten aus dem Ereignis, das die Kasse zur Gewährung oder Erhöhung von Leistungen verpflichtet, ein Schadenersatzanspruch gegen eine/n Dritte/n zu, so hat sie/er ihre/seine Ansprüche gegen die/den Dritte/n bis zur Höhe des Bruttobetrag der Rente an die Kasse abzutreten. ²Der Übergang kann nicht zum Nachteil der/des Rentenberechtigten geltend gemacht werden.

3. Wann kann die Kasse die Leistung zurückbehalten oder Rentenleistungen zurückfordern?

(1) Kommt die/der Rentenberechtigte ihren/seinen Mitteilungs-, Auskunft- oder Nachweispflichten sowie der Pflicht zur Abtretung von Ersatzansprüchen nicht nach, kann die Kasse die Rente zurückbehalten.

(2) ¹Ohne Rechtsgrund gezahlte Renten sind in Höhe ihrer Bruttobeträge zurückzuzahlen. ²Überzahlungen sind zu erstatten oder können von der Kasse mit künftigen Leistungen verrechnet werden. ³Bei einer Verletzung von Anzeigepflichten (vgl. E.1.) kann sich die/der Rentenberechtigte nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

F. Was ist beim Versorgungsausgleich zu beachten?

(1) ¹Der Versorgungsausgleich wird nach dem Versorgungsausgleichsgesetz sowie den nachstehenden Regelungen im Wege der internen Teilung durchgeführt. ²Bei der internen Teilung überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der/des Versicherten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei der Kasse.

(2) ¹Der Ausgleichswert wird in Form von Versorgungspunkten ausgewiesen. ²Die Höhe des Ausgleichswertes wird ermittelt, indem der hälftige Ehezeitanteil der/des Versicherten anhand ihrer/seiner versicherungsmathematischen Barwertfaktoren in einen Kapitalwert umgerechnet und nach Abzug der hälftigen Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in Versorgungspunkte umgerechnet wird. ³Für die ausgleichsberechtigte Person ist der Rentenbarwertfaktor zugrunde zu legen, wenn diese eine Rentenleistung der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine ihr vergleichbare Leistung bezieht. ⁴Dies gilt nicht, wenn es sich bei dieser Leistung um eine solche im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 1 Versorgungsausgleichsgesetz – VersAusglG – (fehlende Ausgleichsreife) handelt. ⁵In diesen und in allen anderen Fällen ist der Anwartschaftsbarwertfaktor zugrunde zu legen.

(3) ¹Überträgt das Familiengericht der ausgleichsberechtigten Person ein Anrecht, erwirbt sie bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen freiwilligen Versicherung unabhängiges Anrecht. ²Dieses Anrecht gilt als beitragsfreie Versicherung. ³Die ausgleichsberechtigte Person kann die Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen entsprechend A.7. Abs. 2 beantragen. ⁴In Fällen des C.1. Abs. 5 Satz 2 sind die Versicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigen. ⁵Tritt der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor dem Ende der Ehezeit ein, gilt er für das zu übertragende Anrecht zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten. ⁶Tritt der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor Wirksamkeit des Versorgungsausgleichs ein, zahlen wir der ausgleichsberechtigten Person die Altersrente zum Ersten des Monats, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist. ⁷§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(4) ¹Die Anwartschaft der/des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um die Versorgungspunkte gekürzt, die sich durch die Rückrechnung entsprechend der Berechnung des Ausgleichswerts nach Absatz 2 Sätze 2 bis 5 unter Berücksichtigung der Teilungskosten ergeben. ²Bezieht die/der Versicherte eine Erwerbsminderungsrente auf Zeit, gilt diesbezüglich der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten; dabei wird die Reduzierung der Rente nach D.3. Abs. 4 gesondert festgestellt. ³Die Rente der/des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um den Betrag gekürzt, der sich nach Satz 1 ergibt. ⁴Wenn der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente der/des Versicherten wirksam geworden ist, wird sie zum Ersten des Monats vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist. ⁵§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(5) Ist für die ausgleichsberechtigte Person der Rentenbarwertfaktor zugrunde zu legen, finden insoweit D.3. Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 4 in Bezug auf die nach Rechtskraft des Eheversorgungsausgleichs aus dieser Versicherung festzusetzende Rente keine Anwendung.

(6) Ist für den ausgleichsberechtigten Ehegatten der Rentenbarwertfaktor zugrunde zu legen, findet D.3. Abs. 2 Satz 2 in Bezug auf die nach Rechtskraft des Eheversorgungsausgleichs aus dieser Versicherung festzusetzende Rente des ausgleichsberechtigten Ehegatten keine Anwendung.

(7) Haben sowohl die/der Versicherte als auch die ausgleichsberechtigte Person zu übertragende Anrechte aus der freiwilligen Versicherung, werden diese Anrechte nur innerhalb dieses Tarifs auf der Basis des Kapitalwerts vor Berücksichtigung der Teilungskosten verrechnet.

(8) ¹Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, werden die Renten in analoger Anwendung des § 57 BeamtVG mit der Maßgabe gekürzt, dass der Begründungsbetrag mit den vom Familiengericht verwendeten Faktoren umgerechnet, das Ergebnis durch die Zahl 12 und den versicherungsmathematischen Barwertfaktor, der der Berechnung des Deckungskapitals zugrunde lag, geteilt und so in einen Kürzungsbetrag umgewandelt wird. ²Bei einer Kapitalauszahlung vermindert sich das gebildete Kapital entsprechend dem Anteil des Kürzungsbetrages, der dem Anteil des ausgezahlten Kapitals entspricht. ³Bei einer Abfindung oder Kündigung berechnet sich der Abfindungsbetrag beziehungsweise das ausgezahlte Kapital aus dem gekürzten, für die Versicherung gebildeten Kapital. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten auch dann, wenn eine Rentenleistung zunächst ungekürzt zu zahlen ist oder zu zahlen wäre.

G. Was kann sich ändern?

(1) ¹Die Anwartschaften und Leistungen nach diesem Vertrag können zur Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Anforderungen sowie auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars aus versicherungstechnischen Gründen und nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung geändert werden. ²Darüber hinaus sind Leistungsänderungen aufgrund tarifvertraglicher Vorgaben möglich. ³Soweit die Versicherungsbedingungen die Pflichten der Versicherten, die Versicherungsnachweise, das Verfahren der Rentenfestsetzung, die Zahlungsweise und die Ausschlussfristen betreffen, können sie darüber hinaus zur Anpassung an Änderungen des Statuts oder sonstige Veränderungen der Rechtslage geändert werden.

(2) ¹Aus aufsichtsrechtlichen und/oder geschäftspolitischen Gründen ist eine Übertragung der Versicherungsverträge auf einen neuen Versicherungsgeber möglich. ²Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Trägers der ZVK-Sparkassen und der Aufsichtsbehörde.

H. Wer ist für Beschwerden und Klagen zuständig?

(1) Beschwerden über die ZVK-Sparkassen können gerichtet werden an die zuständige Aufsichtsbehörde, das Niedersächsische Finanzministerium, Sparkassenaufsicht, Schiffgraben 10, 30159 Hannover.

(2) ¹Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen die Kasse bei dem für deren Sitz zuständigen Gericht (Amtsgericht Emden, Landgericht Aurich) geltend gemacht werden. ²Gerichtsstand ist der Sitz der Kasse in Emden.

(3) Falls die/der Versicherte oder Rentenberechtigte nach Beginn der freiwilligen Versicherung ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich das Gericht am Sitz der Kasse zuständig.

I. Welches Recht gilt?

Es gilt deutsches Recht.

J. Was ist die Vertragssprache?

Die Vertragssprache ist deutsch.

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ambulanten sozialpädagogischen Angeboten der Jugendhilfe für junge Straffällige

**Gem. RdErl. d. MS u. d. MJ v. 19. 10. 2012
— 306-51240 —**

— VORIS 21130 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 22. 10. 2010 (Nds. MBL S. 1048, Nds. RPfl. 2011 S. 11)
— VORIS 21130 —

Nummer 8 des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 1. 11. 2012 wie folgt geändert:

Das Datum „31. 12. 2012“ wird durch das Datum „31. 12. 2013“ ersetzt.

An
das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich an:
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
die Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen
das Katholische Büro Niedersachsen
die Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen für Ambulante Sozialpädagogische Angebote nach dem Jugendrecht e. V.

— Nds. MBL Nr. 38/2012 S. 874

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der einzelbetrieblichen Unternehmensberatung kleiner und mittlerer Unternehmen in Niedersachsen (Beratungsrichtlinie 2012)

Erl. d. MW v. 1. 10. 2012 — 11-32329 —

— VORIS 77100 —

Bezug: RdErl. v. 14. 6. 2010 (Nds. MBL S. 593)
— VORIS 77100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO unter finanzieller Beteiligung aus Mitteln des Europäischen Regionalfonds (EFRE) Zuwendungen für die Inanspruchnahme einzelbetrieblicher Unternehmensberatung als wichtiges Instrument zur Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen (EG) in ihren jeweils geltenden Fassungen

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38, Nr. L 164 S. 36; 2008 Nr. L 301 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 423/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 5. 2012 (ABl. EU Nr. L 133 S. 1),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1236/2011 der Kommission vom 29. 11. 2011 (ABl. EU Nr. L 317 S. 24),

- Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 1; 2008 Nr. L 301 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 437/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. 5. 2010 (ABl. EU Nr. L 132 S. 1), sowie

- Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. 8. 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) — im Folgenden: AGFVO — (ABl. EU Nr. L 214 S. 3).

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“ bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Heidekreis (bis zum 31. 7. 2011: Soltau-Fallingb. tel), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung — im Folgenden „RWB“ —).

1.4 Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Durchführung einzelbetrieblicher Unternehmensberatungen durch externe freiberufliche und angestellte Unternehmensberaterinnen und Unternehmensberater (im Folgenden: Beraterinnen und Berater).

2.2 Die einzelbetriebliche Unternehmensberatung kann als konzeptionelle Beratung, Coaching oder Prozessmoderation erfolgen.

Konzeptionelle Beratungen dienen der Erarbeitung komplexer betrieblicher Konzepte und deren Umsetzung in den Unternehmen. Dies kann auch begleitende Beratungen bei der Implementierung und beim Umsetzen eines entwickelten fachlichen Konzepts in den Unternehmensablauf einbeziehen. Die konzeptionelle Beratung beinhaltet grundsätzlich die Erstellung eines individuellen fachlichen Konzepts. Diese Individualität schließt eine gleichzeitige Betreuung mehrerer Unternehmen oder Freiberuflerinnen oder Freiberufler in einer konzeptionellen Beratung grundsätzlich aus.

Eine begleitende Beratung (Coaching) beinhaltet längerfristige, prozessbegleitende Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Betriebskompetenz der Unternehmerin oder des Unternehmers.

Prozessmoderation dient der Optimierung von Veränderungsprozessen sowie ggf. der Verständigung zwischen Verhandlungspartnern (Übergabe) zur Findung einvernehmlicher Lösungen. Hierzu wird eine neutrale Moderatorin oder ein neutraler Moderator eingebunden, um die kommunikativen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Eine Beratung kann innerhalb der Unternehmensphasen

- Unternehmensnachfolge, auch als Prozessmoderation,
 - Unternehmenswachstum (z. B. Marketing, Beteiligungskapitalsuche, Außenwirtschaft/Internationalisierung, Design) und
 - Bestandssicherung
- erfolgen.

Die Beratungsfelder innerhalb der Unternehmensphasen und der Förderumfang werden vom MW in Zusammenarbeit mit der NBank konkretisiert, um so die Förderung auf die aktuellen Problemlagen mittelständischer Unternehmen zu konzentrieren.

Zusätzlich können durch das MW jährlich wechselnde Beratungsschwerpunkte festgelegt werden, um gezielt herausgehobene Bereiche durch begleitende Maßnahmen zu unterstützen.

Das MW behält sich die Implementierung zusätzlicher unterstützender Maßnahmen im Zielgebiet „Konvergenz“ (Ziel 1/ Region Lüneburg) vor.

2.4 Nicht gefördert werden Beratungen, die sich überwiegend auf Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen beziehen, ferner Gutachten, Prüfungen, Architektur- und sonstige Planungen sowie gezielte Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten und routinemäßige Werbung.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (KMU) entsprechend der jeweiligen Definition der EU und Angehörige Freier Berufe mit Sitz oder Sitz der Betriebsstätte in Niedersachsen.

Nicht zuwendungsberechtigt sind Angehörige der Freien Berufe, die als Unternehmens- oder Wirtschaftsberaterin oder als Unternehmens- oder Wirtschaftsberater, als Finanzdienstleisterin oder als Finanzdienstleister, als Wirtschaftsprüferin oder als Wirtschaftsprüfer, als Steuerberaterin oder als Steuerberater oder als vereidigte Buchprüferin oder als vereidigter Buchprüfer tätig sind oder werden wollen sowie Unternehmen, die in dieser Eigenschaft tätig sind oder deren Geschäftszweck einem dieser genannten Geschäftsfelder zuzuordnen ist.

Unternehmen i. S. von Artikel 1 Abs. 3 AGFVO sind von der Förderung ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen sind Zuwendungen an Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben (Artikel 1 Abs. 6 Buchst. a AGVFO). Unternehmen in Schwierigkeiten sind von der Förderung ausgeschlossen (Artikel 1 Abs. 6 Buchst. c AGVFO).

Die Definition der KMU ergibt sich aus Artikel 2 Abs. 7 i. V. m. Anhang I AGFVO in der jeweils geltenden Fassung.

3.2 Bei der Bewilligung sind die Grundsätze des Gender Mainstreaming anzuwenden.

3.3 Bei der Bewilligung werden die Querschnittsziele betreffend Nachhaltigkeit und Umwelt/Klimaschutz beachtet. Dies beinhaltet z. B. die Einbindung von Aspekten, die den demografischen Wandel oder die Energie- und Ressourceneffizienz betreffen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die einzelbetriebliche Unternehmensberatung muss durch eine akkreditierte Beraterin oder einen akkreditierten Berater aus der Beraterbörse erfolgen.

4.2 Antragsteller und Beraterin oder Berater schließen eine Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Preis der Beratung.

4.3 Der Inhalt der Beratung sowie deren wesentlichen Ergebnisse sind in einem schriftlichen Beratungsbericht festzuhalten. Dabei sollen auch Aussagen über die betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten gemacht werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die dem Antragsteller für die Tätigkeit der Beraterinnen oder Berater entstehen. Dazu gehören neben dem Honorar auch die Auslagen und Reisekosten der Beraterinnen und Berater. Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig und daher vom Zuwendungsempfänger in voller Höhe selbst zu tragen.

5.3 Als Bemessungsgrundlage gilt ein Tagewerk von acht Stunden. Die Förderung umfasst mindestens

- 5 Tagewerke im Zielgebiet „Konvergenz“ und
- 7 Tagewerke im Zielgebiet „RWB“,

jedoch höchstens 25 Tagewerke.

5.4 Die Förderung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben je Tagewerk, jedoch höchstens 400 EUR je Tagewerk. Darin sind Auslagen und Reisekosten der Beraterin oder des Beraters bereits enthalten.

5.5 Ein Tagewerk kann auch auf einzelne Beratungen aufgeteilt werden, wenn dies i. S. einer begleitenden Beratung erforderlich ist.

5.6 Die Förderung einer Beratung nach dieser Richtlinie kann innerhalb von zwei Jahren höchstens einmal in Anspruch genommen werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfänger sind im Fall einer finanziellen Beteiligung der EU aus Mitteln des EFRE verpflichtet, jederzeit Überprüfungen durch die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof und das Land Niedersachsen oder durch von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.2 Eine Förderung der Beratung aus diesem Programm ist im Fall der Gewährung einer Förderung aus anderen öffentlichen Förderprogrammen für diese Maßnahme ausgeschlossen (Kumulationsverbot).

7. Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie oder den maßgeblichen Verordnungen der EU Abweichungen zugelassen worden sind. Die VV Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Vordrucke für die Antragstellung, die Beratungsvereinbarung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis werden von der NBank zur Verfügung gestellt.

7.4 Die NBank wird im Rahmen eines Monitorings die Ergebnisse und Qualität der Beratungen erheben. Zuwendungsempfänger sind zur Mitwirkung verpflichtet.

7.5 Die Zuwendung ist nach Abschluss der Maßnahme mittels Vordruck bei der NBank unter Beifügung des Beratungsberichts, der Rechnung und eines Zahlungsnachweises abzufordern.

7.6 Als zahlenmäßiger Verwendungsnachweis gelten die zur Auszahlung der Zuwendung vorgelegten Unterlagen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 15. 11. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 14. 11. 2012 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 38/2012 S. 874

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der begleitenden Existenzgründungsberatung in der Vorgründungsphase (Gründungscoaching Niedersachsen)

Erl. d. MW v. 1. 10. 2012 — 11-32329 —

— VORIS 77100 —

Bezug: Erl. v. 11. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 279)
— VORIS 77100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO unter finanzieller Beteiligung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) Zuwendungen für die Inanspruchnahme einer Gründungs- bzw. Übernahmeberatung in der Vorgründungsphase.

Mit dem Angebot der Förderung der begleitenden Gründungsberatung durch qualifizierte externe Beraterinnen und Berater will das Land Niedersachsen dazu beitragen, Existenzgründerinnen und Existenzgründer auf ihrem Weg in die Selbständigkeit zu unterstützen und zugleich den Anteil an nachhaltigen Gründungen zu erhöhen.

Gleichzeitig wird eine Erhöhung des Anteils an nachhaltigen Gründungen aus der Arbeitslosigkeit oder Nichterwerbstätigkeit angestrebt und als eine Möglichkeit des Zugangs zur Beschäftigung aufgezeigt. Hierbei sollen der Existenzgründerin und dem Existenzgründer Entscheidungshilfen für die Vorbereitung und Durchführung des Gründungsvorhabens gegeben und Unterstützung auf dem Weg in eine nachhaltige tragfähige Existenz angeboten werden.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen (EG) in ihren jeweils geltenden Fassungen

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38, Nr. L 164 S. 36; 2008 Nr. L 301 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 423/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 5. 2012 (ABl. EU Nr. L 133 S. 1),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1236/2011 der Kommission vom 29. 11. 2011 (ABl. EU Nr. L 317 S. 24), und
- Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. EU Nr. L 210 S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. 5. 2009 (ABl. EU Nr. L 126 S. 1).

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“ bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Heidekreis (bis zum 31. 7. 2011: Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden, sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung — im Folgenden „RWB“ —).

1.4 Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

1.5 Ausgeschlossen sind Zuwendungen an Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die begleitende Beratung in der Vorgründungsphase im Hinblick auf eine zukünftige gewerbliche oder freiberufliche Existenz durch externe freiberufliche und angestellte Unternehmensberaterinnen und Unternehmensberater (im Folgenden: Beraterinnen und Berater).

2.2 Die begleitende Beratung konzentriert sich auf Fragen der individuellen Gründung im ganzheitlichen Kontext des Gründungsvorhabens oder der Übernahme eines Unternehmens. Maßgeblich sind hierbei Analysen zur Chancen- und Risikobewertung des Vorhabens, zur Tragfähigkeit des Gründungskonzepts sowie zur Gründerpersönlichkeit.

2.3 Nicht gefördert werden

2.3.1 Beratungen, die sich überwiegend auf Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen beziehen, ferner Gutachten (ausgenommen Wertgutachten bei Übernahme), Prüfungen, Architektur- und sonstige Planungen,

2.3.2 Beratungen, die Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten beinhalten und/oder deren Zweck auf den Erwerb von Waren und Dienstleistungen ausgerichtet sind, die von der Beraterin oder dem Berater selbst vertrieben werden,

2.3.3 Schulungs-, Trainings-, Einweisungs- und Qualifizierungsmaßnahmen,

2.3.4 Beratungen, die durch Angehörige und/oder zum Haushalt gehörende Personen durchgeführt werden.

2.4 Das MW behält sich die Implementierung zusätzlicher den Gründungsprozess unterstützender Maßnahmen vor. Hierzu zählen u. a. Maßnahmen, die zusätzliches Gründerpotenzial erschließen oder Gründungsvorhaben in der Vor- und unmittelbaren Nachgründungsphase unterstützen.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen, die die Voll- oder Teilzeitgründung eines Unternehmens, die Übernahme eines bestehenden Unternehmens oder die Übernahme einer tätigen Beteiligung an einem Unternehmen oder Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit in Niedersachsen anstreben.

3.2 Die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit gilt ab dem Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung, des Handelsregistereintrags, der Meldung an das Finanzamt über die Geschäftsaufnahme oder des Eintrags in die Handwerksrolle als bereits erfolgt.

3.3 Nicht zuwendungsberechtigt ist, wer als Unternehmens- oder Wirtschaftsberaterin oder Unternehmens- oder Wirtschaftsberater, als Finanzdienstleisterin oder Finanzdienstleister, als Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, als Steuerberaterin oder Steuerberater oder als vereidigte Buchprüferin oder vereidigter Buchprüfer tätig werden will sowie Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren künftiger Geschäftszweck einem dieser genannten Geschäftsfelder zuzuordnen ist.

3.4 Bei der Bewilligung sind die Grundsätze des Gender Mainstreaming anzuwenden sowie die Querschnittsziele betreffend Nachhaltigkeit zu beachten. Dies beinhaltet z. B. die Einbindung von Aspekten, die den demografischen Wandel oder die Energie- und Ressourceneffizienz betreffen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Beratung muss durch eine akkreditierte Beraterin oder einen akkreditierten Berater aus der Beraterbörse erfolgen.

4.2 Antragstellerin oder Antragsteller und Beraterin oder Berater schließen eine Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Preis der Beratung.

4.3 Der Inhalt der Beratung sowie deren wesentlichen Ergebnisse sind in einem schriftlichen Beratungsbericht festzuhalten. Dieser muss eine Prüfung des beabsichtigten Gründungsvorhabens beinhalten. Dabei sollen auch Aussagen über die Chancen und Risiken des Vorhabens sowie eine Einschätzung über die Eignung der Gründerin oder des Gründers und die Tragfähigkeit des Gründungskonzepts gemacht werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines anteiligen Zuschusses zu den Beratungskosten. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller für die Tätigkeit der Beraterinnen oder Berater entstehen. Dazu gehören neben dem Honorar auch die Auslagen und Reisekosten der Beraterinnen oder Berater. Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig und daher von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger in voller Höhe selbst zu tragen.

5.3 Als Bemessungsgrundlage gilt ein Tagewerk von acht Stunden. Die Förderung umfasst mindestens 3 Tagewerke, jedoch höchstens 20 Tagewerke. Ein Tagewerk kann auch auf einzelne Beratungen aufgeteilt werden, wenn dies i. S. einer begleitenden Beratung erforderlich ist.

5.4 Die Förderung beträgt

- bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben je Tagewerk im Zielgebiet „RWB“, und
- bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben je Tagewerk im Zielgebiet „Konvergenz“.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben dürfen 800,— EUR je Tagewerk nicht überschreiten.

Die Höhe der bewilligten Zuwendung aus ESF-Mitteln darf den Interventionsatz in Höhe von 75 % (Zielgebiet „Konvergenz“) bzw. 50 % (Zielgebiet „RWB“) der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

Darin sind Auslagen und Reisekosten der Beraterin oder des Beraters bereits enthalten.

5.5 Bei Beratungen über Unternehmensübernahmen, Existenz- und Ausgründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen verringert sich der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers um einen Bonus in Höhe von 5 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Um den Bonus in Anspruch nehmen zu können darf bei Existenz- und Ausgründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen

- die Abschlussprüfung in der Regel nicht länger als zwei Jahre zurückliegen (maßgeblich ist der Antragseingang) oder
- die Antragstellerinnen oder Antragsteller weisen als Hochschulangehörige eine ausreichende wissenschaftliche Bindung zur Hochschule nach (z. B. Assistententätigkeit). In diesem Fall muss die Unternehmensgründung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Hochschulabschluss erfolgen.

5.6 Die Förderung einer Gründungsberatung nach dieser Richtlinie kann innerhalb von zwei Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei Antragstellung bereits beantragte oder gewährte Zuschüsse von dritter Seite für den gleichen Förderzweck anzugeben. Bei gleichzeitiger Teilnahme an einer von Dritten geförderten Gründungsberatung ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Die Kumulation mit EU-Mitteln anderer Förderprogramme ist unzulässig.

Mittel Dritter können zur Reduzierung der Eigenmittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers herangezogen werden. Die Höhe der Förderung der öffentlichen Zuwendungsgeber zusammen darf jedoch die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

6.2 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind im Fall einer finanziellen Beteiligung der EU aus Mitteln des ESF verpflichtet, jederzeit Überprüfungen durch die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof und das Land Niedersachsen oder durch von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

7. Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie oder den maßgeblichen Verordnungen der EU Abweichungen zugelassen worden sind. Die VV Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Vordrucke für die Antragstellung, die Beratungsvereinbarung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis werden von der NBank zur Verfügung gestellt.

7.4 Die Zuwendung ist nach Abschluss der Maßnahme mittels Vordruck bei der NBank unter Beifügung des Beratungsberichts, der Rechnung und eines Nachweises über die unbare Zahlung mit Angabe des Valutadatums (Kontoauszug) abzufordern.

7.5 Als zahlenmäßiger Nachweis gelten die zur Auszahlung der Zuwendung vorgelegten Unterlagen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 15. 11. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 14. 11. 2012 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

– Nds. MBl. Nr. 38/2012 S. 875

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Bekanntmachung über ein Vorhaben nach dem BImSchG (Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover)

**Bek. d. LBEG v. 17. 10. 2012
– L1.4/L67301/02-16 03/2012-0001/029 –**

Die Firma Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Pelikanplatz 5, 30177 Hannover, hat beim LBEG einen Antrag für die Neuerrichtung und den Betrieb einer Erdgasverdichterstation eingereicht.

Die Anlage soll auf dem Gebiet der Stadt Achim, neben der bestehenden Erdgasverdichterstation, nördlich der Bundesautobahn 27, errichtet werden. Der Standort der Anlage ist aus dem beigelegten Übersichtsplan (**Anlage**) ersichtlich. Aufgrund der im Endausbauzustand installierten Feuerungswärmeleistung von 67,8 MW bedarf die Anlage einer Genehmigung nach § 10 BImSchG (Anlage gemäß Nummer 1.5 Spalte 1 der 4. BImSchV). Genehmigungsbehörde ist das LBEG.

Die gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 zum UVPG erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG wird die Auslegung der Antragsunterlagen hiermit bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) liegt zur Einsichtnahme für die Dauer von einem Monat (§ 10 Abs. 3 BImSchG) wie folgt aus:

- im Rathaus der Stadt Achim, Obernstraße 38, 28832 Achim, Fachbereich Wirtschaft und Stadtentwicklung, Zimmer 326, während der Dienstzeiten

montags bis freitags	9.00 bis 13.00 Uhr,
dienstags zusätzlich	13.00 bis 18.00 Uhr,
- im Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, Zimmer 9, während der Dienstzeiten

montags bis donnerstags	9.00 bis 12.00 Uhr,
und	14.00 bis 15.30 Uhr,
freitags	9.00 bis 12.00 Uhr.

Die Auslegungsfrist beginnt am **7. 11. 2012** und endet mit Ablauf des **6. 12. 2012**.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum Ablauf des 20. 12. 2012) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (38678 Clausthal-Zellerfeld, An der Marktkirche 9) oder bei der Stadt Achim (Stadt Achim, Obernstraße 38, 28832 Achim) erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass

- auf Verlangen der Einwenderinnen und Einwender deren Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden können, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind,
- gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben,
- die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG),
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

Dienstag, den 22. 1. 2013, 10.00 Uhr,
Rathaus der Stadt Achim,
im Sitzungssaal 1. OG,
Oberstraße 38,
28832 Achim.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

— Nds. MBl. Nr. 38/2012 S. 877

**Die Anlage ist auf Seite 882
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Abstufung der Teilstrecken der Landesstraße 334,
Aufstufung der kommunalen Entlastungsstraße
zur Landesstraße 334 und Umstufung der Teilstrecke
der Landesstraße 334 zur Kreisstraße 122
in der Stadt Syke, Landkreis Diepholz**

**Vfg. d. NLStBV v. 16. 10. 2012
— GB Nienburg L-4-4141/31030 L 334 u. K 122 —**

I.

1. Die in der Stadt Syke, Ortsteil Barrien, Landkreis Diepholz, gelegenen Teilstrecken der Landesstraße 334 von Station 0 bis Station 1466 werden mit Wirkung vom 1. 1. 2013 zur Gemeindestraße abgestuft. Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Syke.
2. Die in der Stadt Syke, Ortsteil Barrien, Landkreis Diepholz, gelegene kommunale Entlastungsstraße (von Station 0 bis Station 1245) wird gemäß § 7 NStrG mit Wirkung vom 1. 1. 2013 zur Landesstraße aufgestuft und Bestandteil der Landesstraße 334.
3. Die in der Stadt Syke, Ortsteil Barrien, Landkreis Diepholz, gelegene Teilstrecke der Landesstraße 334 von Station 0 bis Station 98 wird zur Kreisstraße 122 umgestuft. Neuer Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Diepholz.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

— Nds. MBl. Nr. 38/2012 S. 878

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Einbau von zwei zusätzlichen Straßensignalen und Nachbau einer Geh-/Radwegkreuzung in Egestorf

**Bek. d. NLStBV v. 18. 10. 2012
— 3335-30224-3 BÜ Winsen-Hützel —**

Die Osthannoversche Eisenbahn AG hat den Einbau von zwei zusätzlichen Straßensignalen und Nachbau einer Geh-/Radwegkreuzung am Bahnübergang in Bahn-km 31,105 der Strecke Winsen (Luhe)—Hützel im Zuge der Landesstraße 212 (L 212) in der Gemeinde Egestorf gemäß § 74 Abs. 7 VwVfG i. V. m. § 18 Satz 3 AEG bei der NLStBV beantragt.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 8. 2012 (BGBl. I S. 1726), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 38/2012 S. 878

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Warne
in den Landkreisen Wolfenbüttel und Goslar
sowie der Stadt Salzgitter**

Bek. d. NLWKN v. 31. 10. 2012 — E32.62023/2-48254 —

Bezug: Bek. v. 30. 5. 2012 (Nds. MBl. S. 389)

In Ergänzung der Bezugsbekanntmachung über die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Warne werden die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 7) um die Blätter 8 und 9 erweitert. Die Übersichtskarte wurde diesbezüglich entsprechend geändert und wird in der **Anlage** veröffentlicht.

Zusätzlich erstreckt sich das Überschwemmungsgebiet der Warne auf das Gebiet des Landkreises Goslar und der Stadt Salzgitter über den in der Bezugsbekanntmachung bereits vorläufig gesicherten Bereich hinaus um den westlich anschließenden Warneabschnitt bis zum Mühlengraben bei der roten Mühle nördlich des Stadtteils Salzgitter-Gross Mahner.





Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

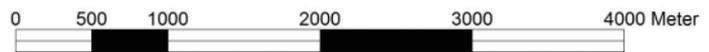
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Warne in den Landkreisen Wolfenbüttel und Goslar und in der Stadt Salzgitter

Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 31.10.2012
Az: E32.62023 / 2 - 48254

Legende

- vorl. gesichertes ÜSG Oker
(Bek. d. NLWKN v. 03.02. und 03.03.2010;
nachrichtlich)
- Blattschnitt der vorläufigen Sicherung
(M 1:5.000)
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
- Festgesetztes Überschwemmungsgebiet
(nachrichtlich)
- Gewässer
- Landkreisgrenze

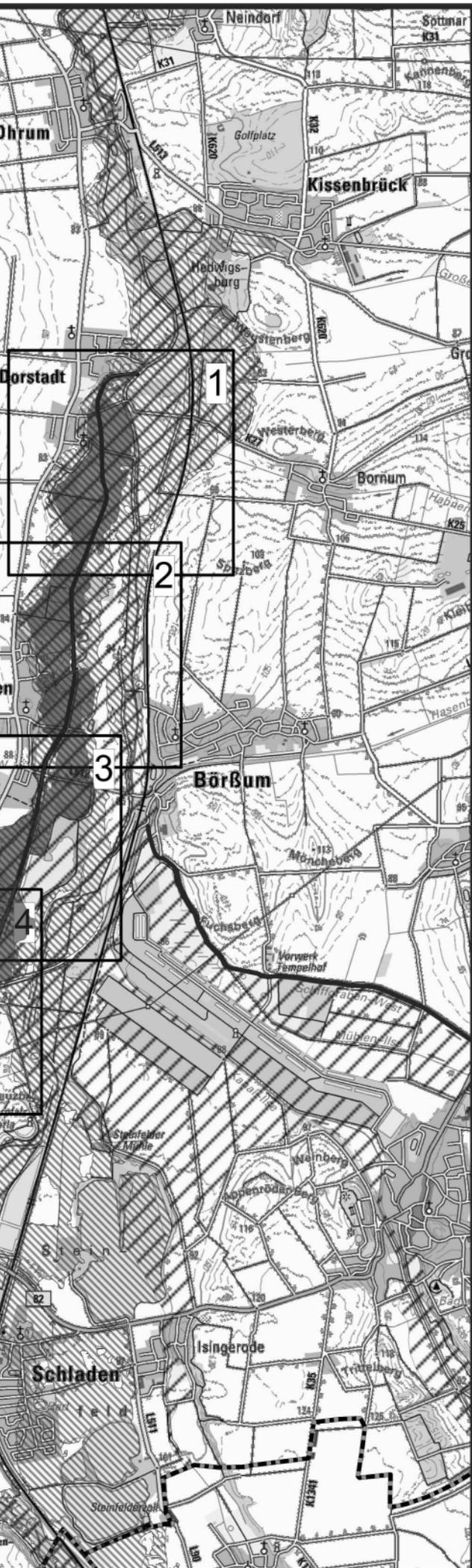


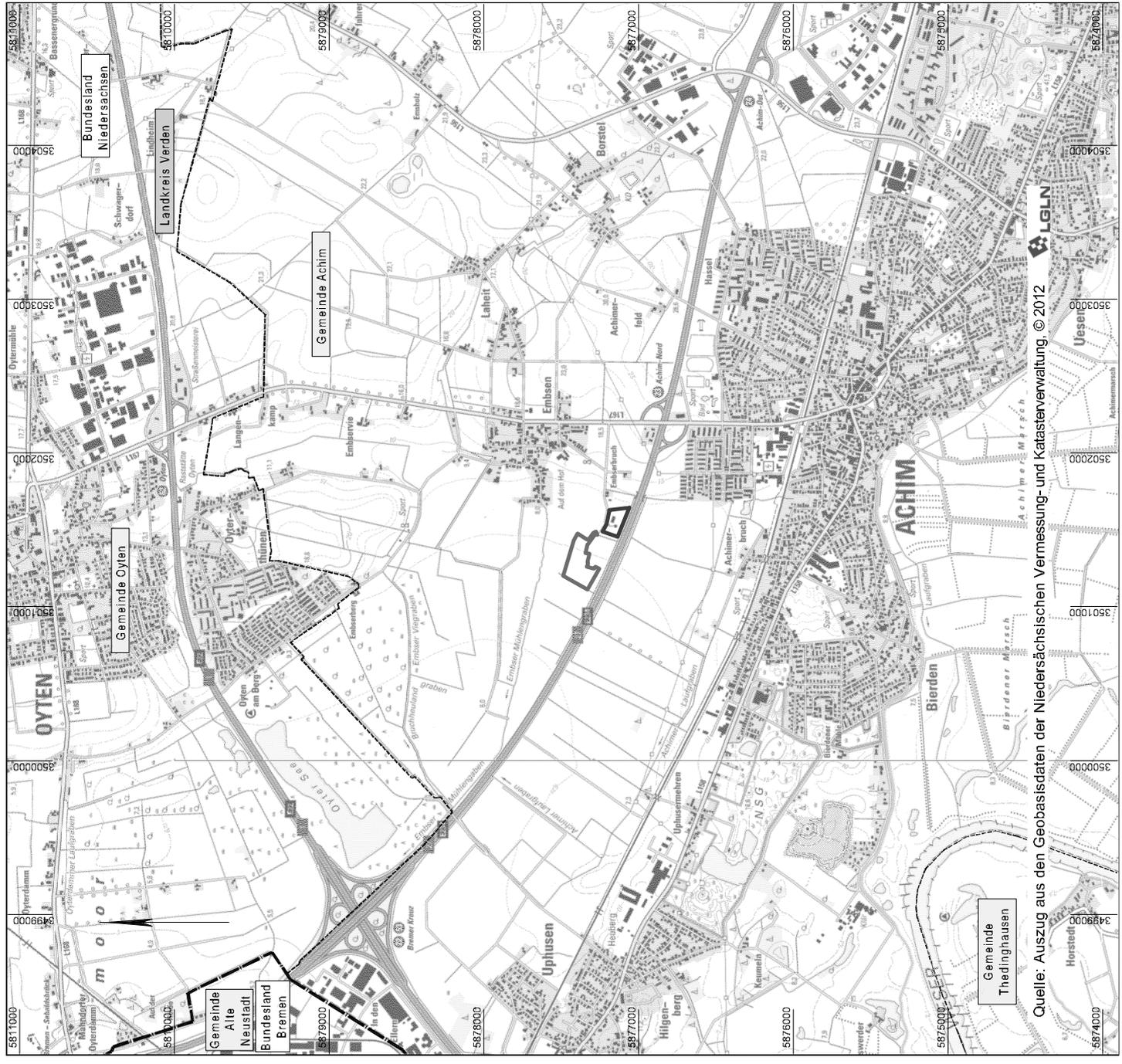
1 : 50000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)



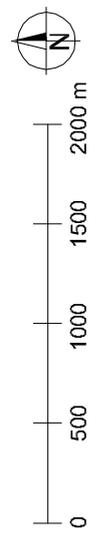
Aufgestellt: Braunschweig, 04.10.2012





Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012 LGLN

-  Verdichterstation (Neubau)
-  Verdichterstation (Bestand)
-  Landesgrenze
-  Gemeindegrenze



ZiL Entloftung	24.08.2012	Succede	Christoph
1.0 Namensanpassung	16.04.2012	Succede	Christoph
0.1 Erste Ausgabe	15.05.2012	Succede	Christoph
1.0 Änderung	Datum	Gezeichnet	Geprüft Freigegeben
Ind.	Datum	Kontaktfirma	Kontaktpersonenang.
Bezt.	Name	AGS	AGS
Sepr.		AGS	AGS
Norm		Medium/Reihe: DW/1/N	Leitung-Nr:
Baujahr		Engineering-Firma	Gez.: Suedde (LuRaC)
		Gez.: Suedde (LuRaC)	Gez.:
		Blattgröße: A3	Gepr.: Christoph (LuRaC)
		Maßstab: 1:25.000	
		Gesamtblätter: 1	
		Datums: 1	

Verdichterstation Embesen
Topografischer Übersichtsplan

gasarte

Anzahl: 1 2017-gasarte-1-Merkmale-0809

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Hohnhorst GmbH & Co. KG, Eldingen)****Bek. d. GAA Celle v. 15. 10. 2012
— CE000005700-11-050-01 ma —**

Die Bioenergie Hohnhorst GmbH & Co. KG, Hohnhorster Straße 24, 29351 Eldingen, hat mit Datum vom 23. 9. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Biogasanlage am Standort in 29351 Eldingen, Gemarkung Hohnhorst, Flur 3, Flurstücke 69/3 und 73/3, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Erweiterung der Biogasanlage um einen Gärrestlagerbehälter, eine Fahrsiloanlage und eine Gasaufbereitung sowie die Erhöhung der Inputmengen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 38/2012 S. 883

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Blockheizkraftwerk Eilstorfer Bioenergie
GmbH & Co. KG, Walsrode),****Bek. d. GAA Celle v. 18. 10. 2012
— 000052263-12-021-01 ar-ga —**

Die Eilstorfer Bioenergie GmbH & Co. KG aus 29664 Walsrode, Groß Eilstorf 9, hat mit Schreiben vom 3. 7. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas — Blockheizkraftwerk — am Standort in 29664 Walsrode, Gemarkung Groß Eilstorf, Flur 4, Flurstück 128/7, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 38/2012 S. 883

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Gieboldehausen GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Göttingen v. 17. 10. 2012 — 11-014-01 —**

Die Bioenergie Gieboldehausen GmbH & Co. KG, An der Molkerei 6, 37434 Gieboldehausen, hat mit Schreiben vom 16. 3. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage am Marsfelder Berg, 37434 Gieboldehausen, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 8.4.3 und 9.1.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 38/2012 S. 883

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Öffentliche Bekanntmachung
über die Verlegung des Erörterungstermins
(Wiesenhof Geflügelspezialitäten GmbH & Co. KG,
Zweigniederlassung Holte)****Bek. d. GAA Hannover v. 31. 10. 2012
— H025405515 kön —**

Bezug: Bek. v. 20. 6. 2012 (Nds. MBl. S. 479) und v. 5. 9. 2012 (Nds. MBl. S. 682)

Die Firma Wiesenhof Geflügelspezialitäten GmbH & Co. KG, Zweigniederlassung Holte, Schulstraße 8, 31613 Wietzen, hat gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG eine wesentliche Änderung ihres Geflügelverarbeitungsbetriebes beantragt. Die Änderung beinhaltet die Erhöhung der Schlacht- und Verarbeitungsleistung auf 250 000 Tiere pro Tag. Dazu wird die Schlachtung in dem bestehenden Betrieb eingestellt und es soll ein neuer Geflügelverarbeitungsbetrieb einschließlich aller erforderlichen Nebeneinrichtungen errichtet werden. Standort der neuen Anlage ist das Grundstück an der Schulstraße 8, 31613 Wietzen, in der Gemarkung Holte, Flur 4, Flurstücke 146/3, 134/9 und 134/5.

Der mit der Bekanntmachung vom 20. 6. 2012 angesetzte Erörterungstermin ist durch öffentliche Bekanntmachung vom 5. 9. 2012 (siehe Bezug) aufgehoben worden.

Der neue Erörterungstermin findet statt am

**Dienstag, 27. 11. 2012, ab 10.00 Uhr,
im Saal 2000, Domänenweg 16, 31582 Nienburg.**

Sollte die Erörterung am 27. 11. 2012 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (außer samstags) am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen (§ 10 Abs. 3 Sätze 5 und 6 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen öffentlich bekannt gemacht wird und diese Bekanntmachung die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwenderinnen und Einwender gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG ersetzen kann.

Hinweise:

Eine weitere persönliche Einladung der Vorhabenträgerin sowie derjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, erfolgt nicht (§ 17 Abs. 2 der 9. BImSchV, § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).

Nach Auslegung der Antragsunterlagen sind beim GAA Hannover bislang folgende Unterlagen eingegangen:

- ein überarbeitetes Brandschutzkonzept,
- ein überarbeitetes Geruchsgutachten,
- eine sicherheitstechnische Prüfung der Antragsunterlagen für die Kälteanlage,
- ergänzende Antragsunterlagen (insbesondere bezüglich Staubemissionen und Abgasreinigung).

Die nachgereichten Unterlagen werden nach den Bestimmungen des NUIG wie folgt zugänglich gemacht: Sie sind im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de über den Pfad „Wir über uns – Aktuelles lokal, dort unter dem Pfad: Öffentliche Bekanntmachungen > Hannover – Hildesheim“ einsehbar. Zur Orientierung wird auch die Kurzbeschreibung zum Vorhaben ins Internet eingestellt. Darüber hinaus wird auf Antrag beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Zugang zu den o. g. Informationen gewährt.

Sollten bis zum Erörterungstermin weitere Unterlagen beim GAA Hannover eingehen, werden diese ebenfalls nach dem NUIG zugänglich gemacht.

– Nds. MBl. Nr. 38/2012 S. 883

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Jäger Automobiltechnik GmbH & Co. KG, Hannover)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 22. 10. 2012
– HI-12-016-01-11.5 –**

Das Unternehmen Jäger Automobiltechnik GmbH & Co. KG, Bissendorfer Straße 6, 30625 Hannover, hat mit Schreiben vom 2. 8. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Vulkanisierung von Gummiformteilen mit einer Verarbeitungsleistung von 500 kg Kautschuk pro Stunde am Standort 31137 Hildesheim, Ruscheplattenstraße 14, Gemarkung Hildesheim, Flur 82, Flurstücke 1/32 und 1/73, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 10.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 38/2012 S. 884

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Putenhof Strahle, Bramsche)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 22. 10. 2012
– 11-023-01/Ev –**

Der Putenhof Strahle, Oberortstraße 7, 49565 Bramsche, hat mit Antrag vom 17. 8. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Puten mit einer Schlachtleistung von 40 t/d beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in Bramsche, Oberortstraße 7, Gemarkung Epe, Flur 19, Flurstück 60.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 38/2012 S. 884

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten